

# JAHRESBERICHT 2017



## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Finanzübersicht</b> .....	<b>5</b>
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen) .....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) .....	7
2.4 Verwaltungskosten .....	9
<b>3. Eingliederungsleistungen</b> .....	<b>11</b>
3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten .....	11
3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt.....	11
3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung.....	14
3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	16
3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt.....	17
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen .....	19
3.2.1 Allgemeines .....	19
3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....	21
3.2.3 Förderangebote für Jugendliche.....	22
3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen .....	23
3.2.5 Vermittlungsergebnisse.....	24
3.3 Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ .....	24
3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter.....	25
<b>4. Kommunale Eingliederungsleistungen</b> .....	<b>27</b>
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	27
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	27
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt .....	29
4.3.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung .....	32
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung .....	37
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung .....	38

<b>5.</b>	<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe .....</b>	<b>44</b>
5.1	Strukturelle und personelle Merkmale.....	44
5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	44
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	46
<b>6.</b>	<b>Passive Leistungen.....</b>	<b>57</b>
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung .....	57
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt .....	61
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel.....	63
6.4	Einmalige Beihilfen .....	68
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale .....	68
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials .....	69
6.5	Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten .....	73
6.5.1	Sonstige Ansprüche .....	75
6.5.2	Ordnungswidrigkeiten.....	76
<b>7.</b>	<b>Sozial- und Bedarfsermittlung .....</b>	<b>79</b>
<b>8.</b>	<b>Widersprüche und Klageverfahren.....</b>	<b>81</b>
8.1	Widerspruchsverfahren.....	81
8.2	Klageverfahren .....	84
8.3	Eilverfahren .....	86
8.4	Berufungen/Revisionen .....	87
<b>Ausblick.....</b>		<b>88</b>

[www.jc.salzlandkreis.de](http://www.jc.salzlandkreis.de)

*Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.*

---

## Vorwort

---

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit dem 1. Januar 2011 ist der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ der Aufgabenträger nach dem SGB II.

Mit diesem Jahresbericht informiert das Jobcenter Salzlandkreis umfassend über die erbrachten Dienstleistungen zur Eingliederung, Leistungsgewährung, Bildung und Teilhabe sowie zum Finanzergebnis.

Das Jahr 2017 war bedingt durch das wirtschaftliche Umfeld und durch die demografische Entwicklung von einem Rückgang der Anzahl der SGB II-Leistungsberechtigten um 9,1 % zum Vorjahr geprägt. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Leistungsberechtigten um 31 % gesunken.

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes konnten mit ihrer Arbeit zu dieser erfolgreichen Entwicklung beitragen. So wird im Jobcenter Salzlandkreis seit November 2016 das „Ressourcenorientierte Beratungsmodell“ erfolgreich genutzt: Mit den Leistungsberechtigten wird eine kompetenzorientierte Potenzialanalyse erarbeitet. Auf deren Grundlage werden konkrete Förder- und Entwicklungsziele abgestimmt, um schrittweise die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit zu erreichen. Dies half 2017 auch dabei, in enger Kommunikation mit den Trägern der Maßnahmen der Arbeitsförderung die knappen Mittel des Eingliederungsbudgets entsprechend den Bedarfen der Leistungsberechtigten vollständig und zielorientiert auszunutzen. Trotz dieser positiven Entwicklung ist nicht zu verkennen, dass die Mehrzahl der SGB II-Leistungsberechtigten von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen ist und umfassender Unterstützung bedarf.

Das Jobcenter hat die leistungsrechtlichen Änderungen bei den Regelsätzen und bei den gesetzlichen Änderungen termingerecht umgesetzt. Das aktualisierte schlüssige Konzept des Salzlandkreises zu den Kosten der Unterkunft, das zum 1. Januar 2017 in Kraft trat, wird erfolgreich angewandt.

Die enge Zusammenarbeit mit den Fachbereichen des Salzlandkreises war 2017 insbesondere von der Umsetzung des zum 1. Juli 2017 geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes und von den Herausforderungen bei der Wohnraumunterbringung und Integration von Flüchtlingen geprägt.

Dieser Bericht informiert unter anderem auch über den Umfang der notwendigen Leistungen zur Schuldner-, Sucht- und psychosozialen Beratung, über die Entwicklung der Leistungsgewährung bei den einzelnen passiven Leistungen sowie ebenso über das Widerspruchsaufkommen.

3.316 erfolgreiche Einstiege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind Leistungsberechtigten des Jobcenters Salzlandkreis im Berichtsjahr gelungen. Dies zeigt auf, dass es weiterhin gute Chancen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gibt. Das zielorientierte Zusammenwirken der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis und der Netzwerk-Institutionen gemeinsam mit den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Menschen ermöglichten die Ergebnisse, die nachfolgend dargestellt werden.

Bernburg (Saale), im März 2018



Thomas Holz  
Betriebsleiter

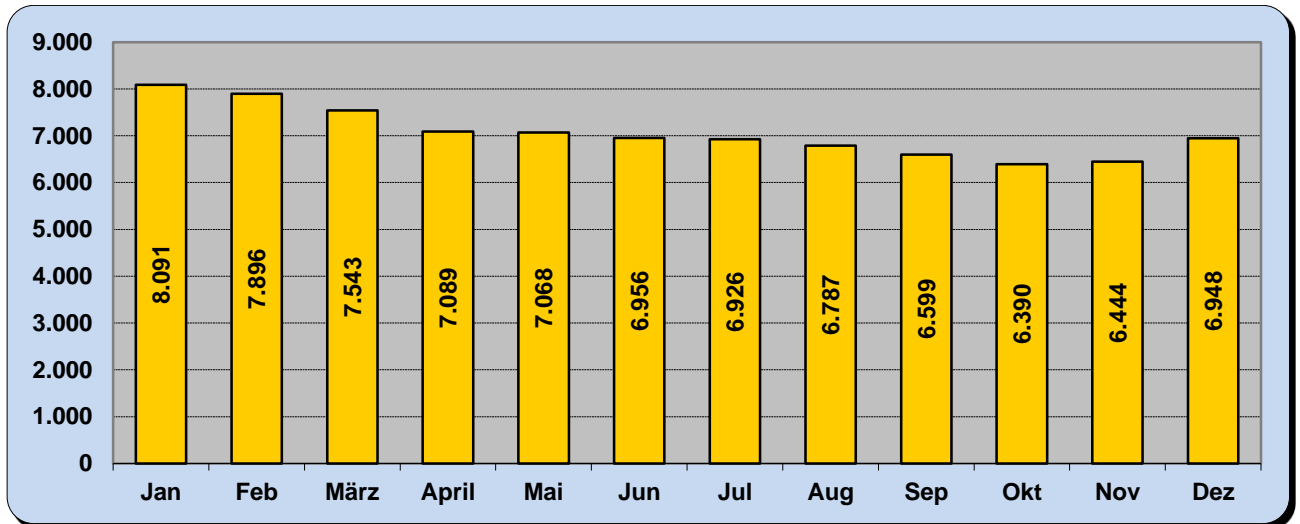


## 1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
<b>Arbeitslosenquote</b> (ALG I + ALG II)	11,6 %	11,2 %	10,5 %	9,8 %	9,6 %	9,4 %	9,6 %	9,3 %	9,0 %	8,8 %	8,9 %	9,5 %
<b>Bedarfsgemeinschaften</b> Bestand am Zähltag (T0)	13.381	13.441	13.512	13.394	13.313	13.178	13.070	12.895	12.706	12.512	12.376	12.308
<b>Arbeitslose SGB II</b>												
Bestand am Zähltag	8.091	7.896	7.543	7.089	7.068	6.956	6.926	6.787	6.599	6.390	6.444	6.948
darunter Frauen	3.688	3.594	3.425	3.328	3.285	3.260	3.303	3.222	3.159	2.998	2.980	3.092
Jüngere unter 25 Jahren	194	217	202	184	240	227	265	283	238	219	186	191
50 Jahre und älter	3.061	2.979	2.778	2.544	2.494	2.419	2.425	2.316	2.280	2.246	2.325	2.632
dar.: 55 Jahre und älter	1.583	1.528	1.415	1.293	1.288	1.266	1.249	1.188	1.180	1.166	1.209	1.367
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</b>												
Bestand am Zähltag (T0)	17.102	17.225	17.314	17.167	17.088	16.928	16.773	16.539	16.241	15.930	15.773	15.684
darunter Frauen	8.506	8.543	8.621	8.544	8.510	8.460	8.389	8.271	8.123	7.983	7.868	7.778
Jüngere unter 25 Jahren	2.161	2.198	2.217	2.221	2.250	2.245	2.241	2.222	2.142	2.053	2.055	2.044
50 Jahre und älter	6.267	6.324	6.300	6.228	6.206	6.154	6.112	6.065	5.996	5.906	5.846	5.817
dar.: 55 Jahre und älter	3.983	4.026	4.014	3.969	3.962	3.941	3.932	3.924	3.904	3.865	3.833	3.820
<b>Sozialgeldempfänger</b> Bestand am Zähltag (T0)	5.623	5.689	5.659	5.678	5.656	5.627	5.583	5.516	5.430	5.358	5.340	5.316

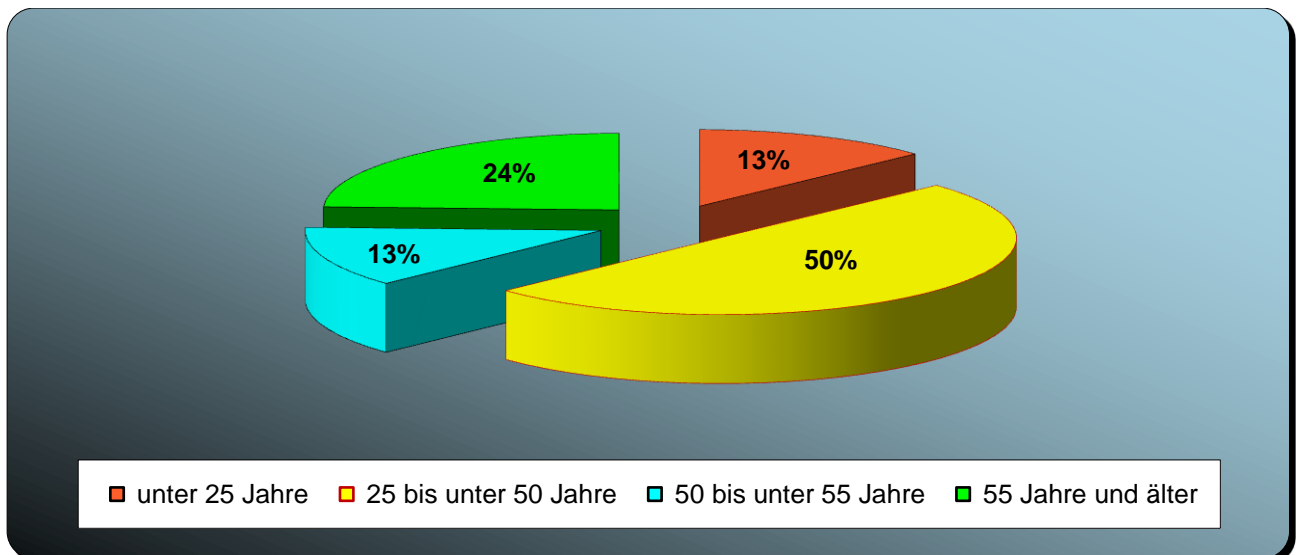
**Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2017**

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
8.091	7.896	7.543	7.089	7.068	6.956	6.926	6.787	6.599	6.390	6.444	6.948



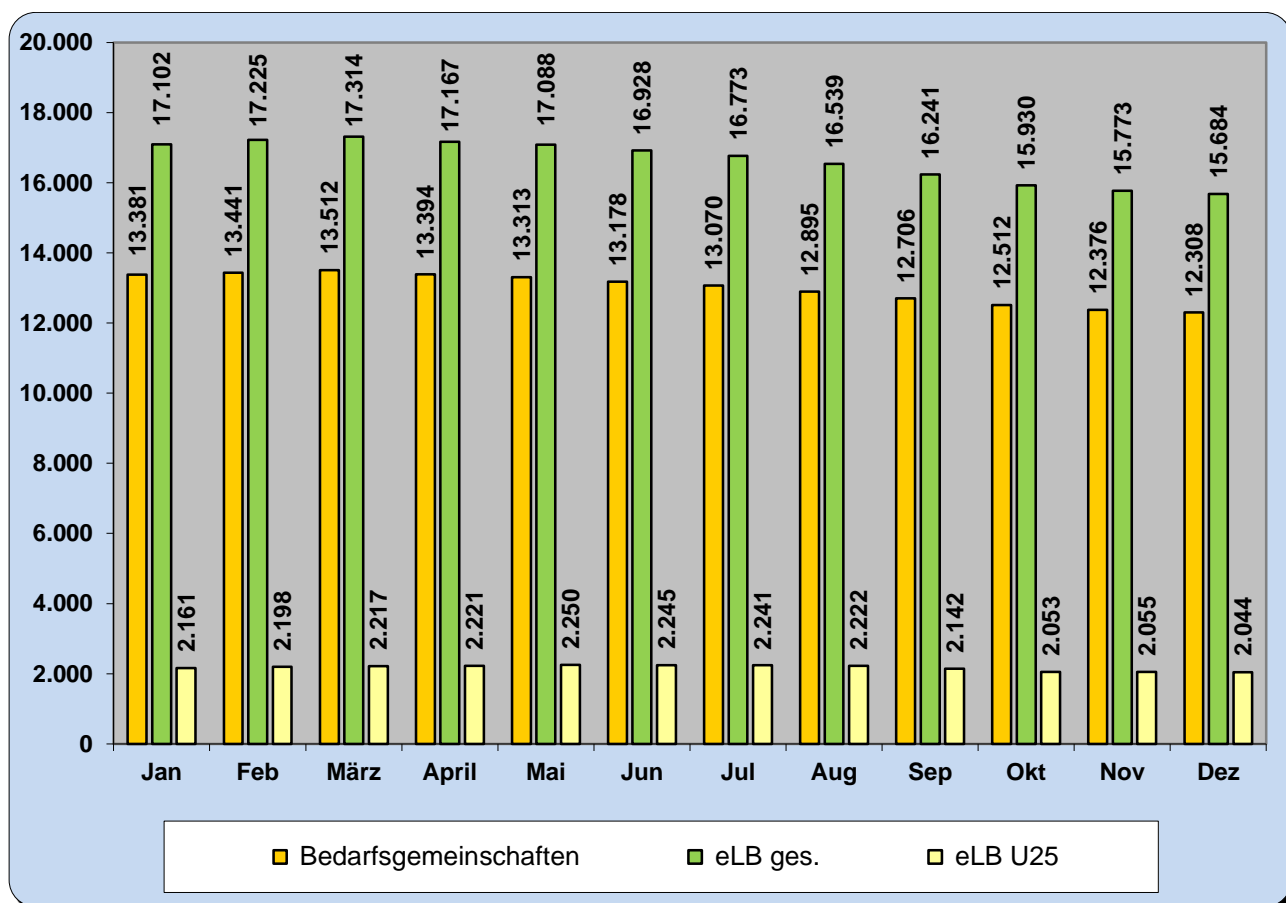
**Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2017)**

unter 25 Jahre	2.044
25 bis unter 50 Jahre	7.823
50 bis unter 55 Jahre	1.997
55 Jahre und älter	3.820



**Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2017**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>BG</b>	13.381	13.441	13.512	13.394	13.313	13.178	13.070	12.895	12.706	12.512	12.376	12.308
<b>eLB ges.</b>	17.102	17.225	17.314	17.167	17.088	16.928	16.773	16.539	16.241	15.930	15.773	15.684
<b>eLB U25</b>	2.161	2.198	2.217	2.221	2.250	2.245	2.241	2.222	2.142	2.053	2.055	2.044



## 2. Finanzübersicht

### 2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2017 (TEUR)	Budget 2017 (TEUR)	Ist 2017 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	21.869	22.918	22.722	<sup>1</sup>
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.232	4.108	4.072	<sup>1</sup>
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit (VwK)	74	66	66	
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	364	364	381	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	105	105	105	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	14.832	15.997	15.994	<sup>2</sup>
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	115	101	99	<sup>3</sup>
Förderung nach § 16e SGB II n.F., § 16f SGB II, § 16h SGB II	3.648	1.650	1.949	<sup>4</sup>
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	40	44	44	
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	414	508	365	
Bundesprogramm Soziale Teilhabe	1.316	1.315	1.159	<sup>5</sup>
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	90.000		83.355	<sup>6</sup>
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	45.000		42.981	<sup>7</sup>
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	0		9	<sup>8</sup>
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	642		906	<sup>9</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	1.400		1.639	<sup>10</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	250		226	<sup>11</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	35		35	<sup>12</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	200		52	<sup>13</sup>
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	270	268	268	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	62	63	63	<sup>14</sup>

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

<sup>1</sup>	283	TEUR
<sup>2</sup>	82	TEUR
<sup>3</sup>	2	TEUR
<sup>4</sup>	60	TEUR
<sup>5</sup>	<1	TEUR
<sup>6</sup>	4.164	TEUR
<sup>7</sup>	1.615	TEUR
<sup>8</sup>	362	TEUR
<sup>9</sup>	6	TEUR
<sup>10</sup>	12	TEUR
<sup>11</sup>	2	TEUR
<sup>12</sup>	2	TEUR
<sup>13</sup>	<1	TEUR
<sup>14</sup>	0	TEUR

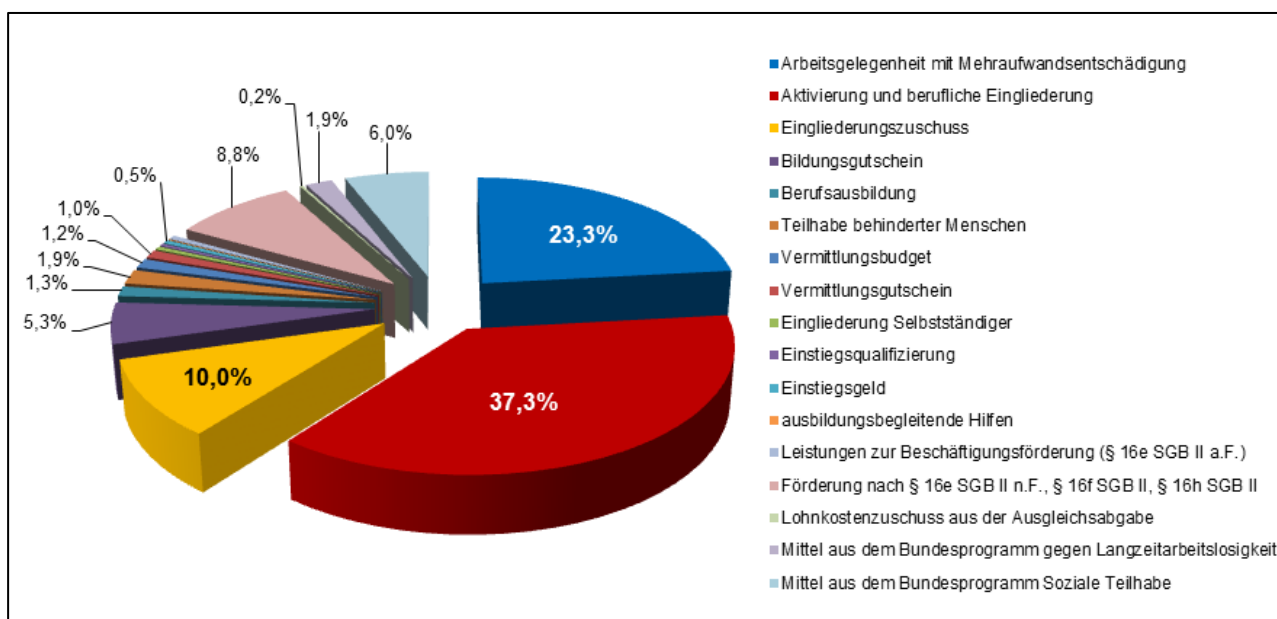
## 2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 20,48 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 940 TEUR erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget in Höhe von 19,54 Millionen EUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 17.647 TEUR und Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 101 TEUR. Diese Mittel wurden zu 99,97 % ausgeschöpft.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 44 TEUR, Mittel des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit in Höhe von 435 TEUR und Mittel aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe in Höhe von 1.316 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 19,46 Millionen EUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel von 99,59 % darstellt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 23,3 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 31 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Die sinkende Tendenz der Vorjahre als ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in Kraft getreten am 1. April 2012) hat sich weiterhin fortgesetzt.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 37,3 % (Vorjahr: 34,4 %), die Eingliederungszuschüsse mit 10,0 % (Vorjahr: 11,7 %) und die Bildungsgutscheine mit 5,3 % (Vorjahr 6,7 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a. F. umfassten mit 101 TEUR ca. 0,5 % (Vorjahr: 0,7 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 1.710 TEUR ca. 8,8 % (Vorjahr: 6,8 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 44 TEUR stellt 0,2 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit wurden mit 365 TEUR 1,9 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

Im Rahmen des Bundesprogrammes Soziale Teilhabe wurden mit 1,2 Millionen EUR 6,0 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

### **2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)**

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 127,3 Millionen EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 6,1 Millionen EUR (Vorjahr 5,7 Millionen EUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 133,4 Millionen EUR.

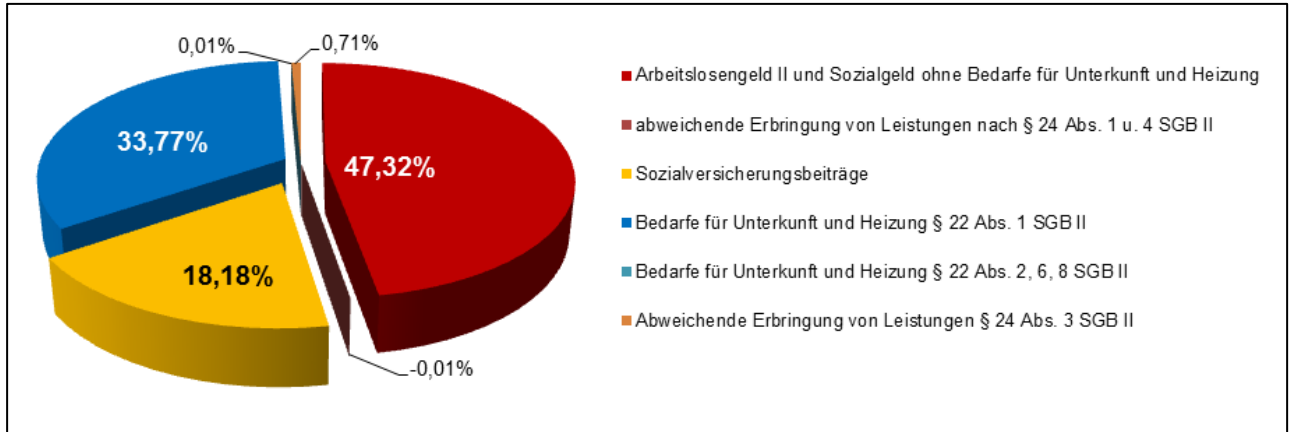
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beliefen sich auf ca. 83,4 Millionen EUR. Das entspricht ca. 65,5 % der Gesamtausgaben.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beliefen sich auf ca. 42,9 Millionen EUR und betragen damit ca. 33,8 % der Gesamtausgaben.

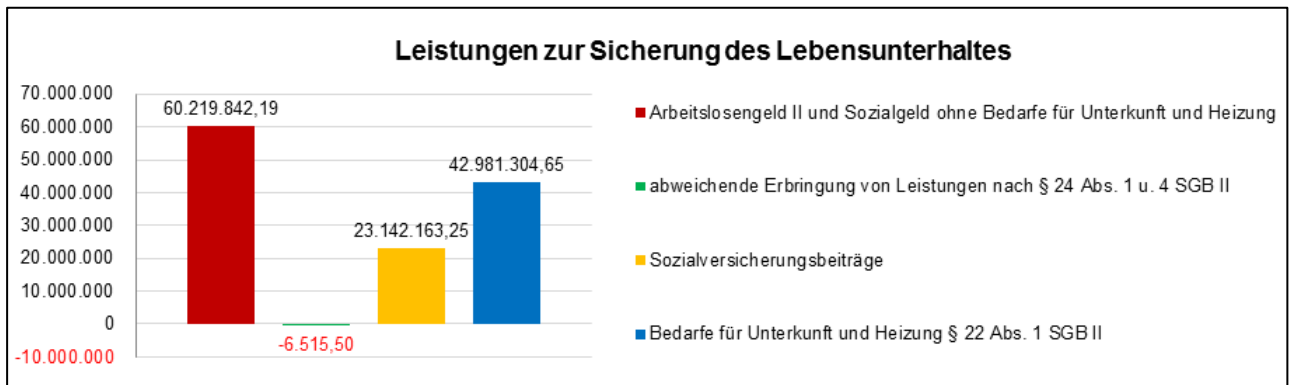
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II beliefen sich auf ca. 9 TEUR. Aufwendungen in Höhe von 372 TEUR standen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 363 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die gesonderte Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten in Höhe von ca. 906 TEUR (~0,7 %).

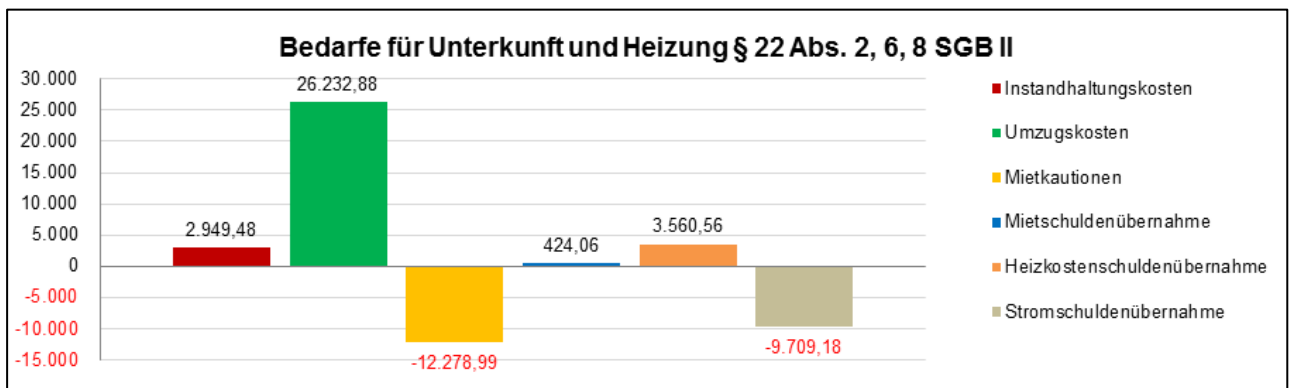
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

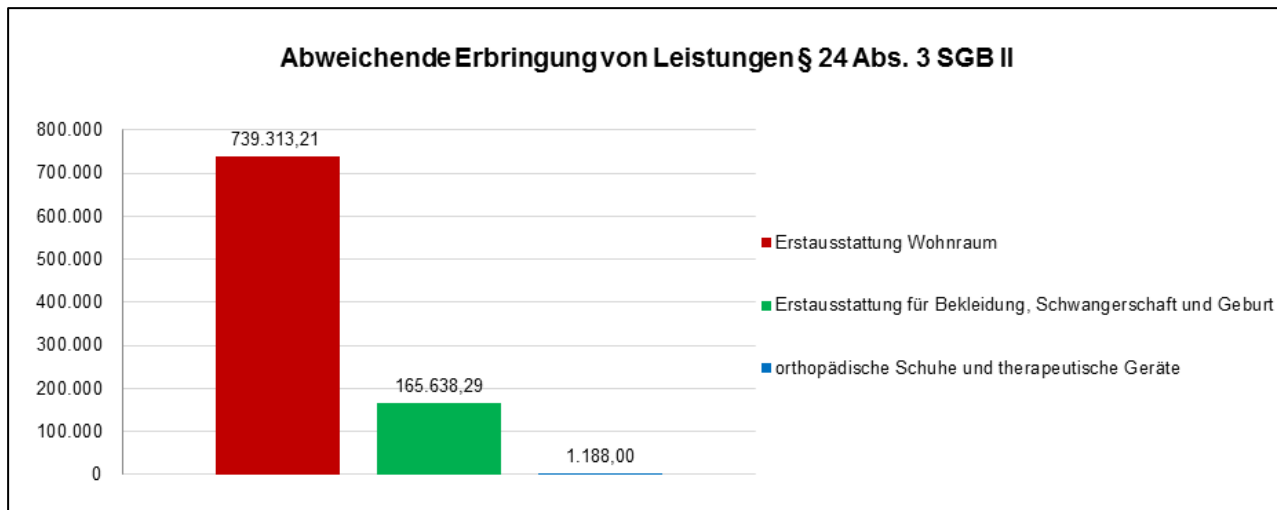


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietschulden- und der Heizkostenschuldenübernahme war die Summe der Rückzahlungen in 2017 höher als die dafür in 2017 ausgereichten Darlehen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

## 2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

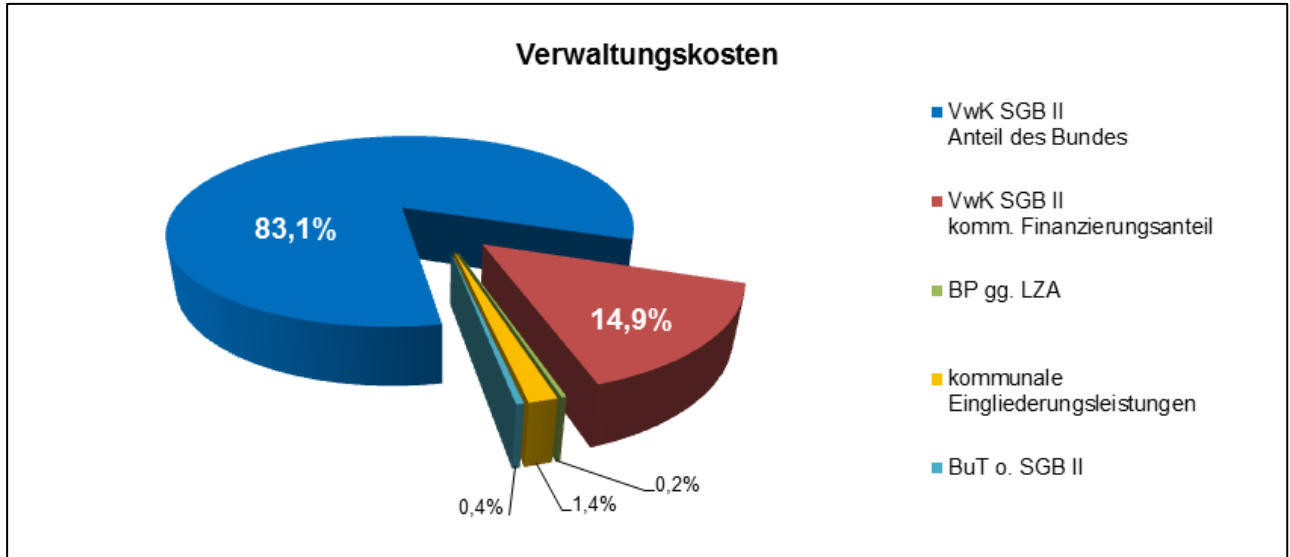
Darüber hinaus sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Beteiligung am ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit Teil der Verwaltungskosten. Sie werden aus den Mitteln dieses Bundesprogrammes finanziert.

Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe- vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

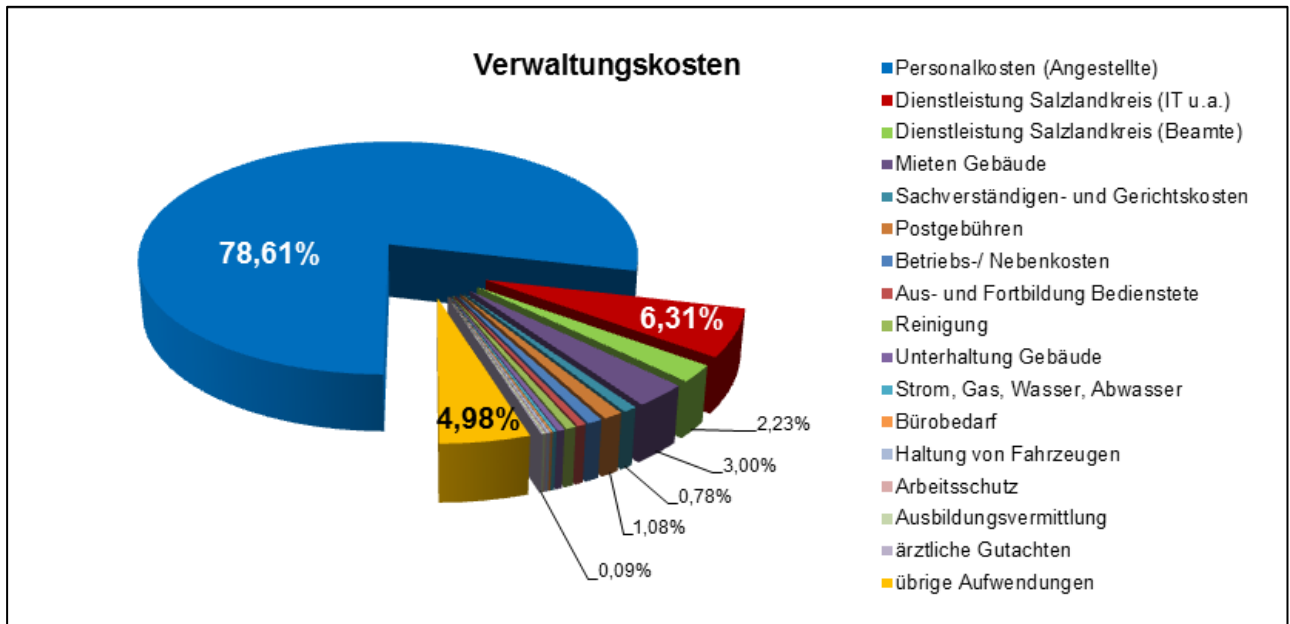
Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BGGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.



Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2017 betragen 27,3 Millionen EUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 78,6 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 21,5 Millionen EUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 21,4 % auf rund 5,8 Millionen EUR.

### **3. Eingliederungsleistungen**

---

#### **3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

##### **3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt**

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Fallmanagement und Arbeitgeberservice geprägt.

Im Jahr 2017 nahmen 4.838 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf. Davon waren 3.316 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig.

Die Beschäftigungsaufnahmen im nicht sozialversicherungspflichtigen Bereich sind vor allem in der Gastronomie, dem Handel und Verkauf, im Bereich der Printmedien, der Gebäudereinigung und des Hausmeisterservice zu finden.

Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice dar.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt stabil. Jedoch ist weiterhin festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch sind und diese daher nicht oder nur bedingt besetzt werden können.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen liegen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Daher richtete der Arbeitgeberservice seine Tätigkeit verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungsarbeit und Beratung sowie Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus. Durch die bewerber- und zielgruppenorientierte Stellenakquise konnten potentiellen Arbeitgebern erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt und individuelle arbeitnehmer- und arbeitgeberseitige Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Bei den Förderleistungen handelt es sich im Einzelnen um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

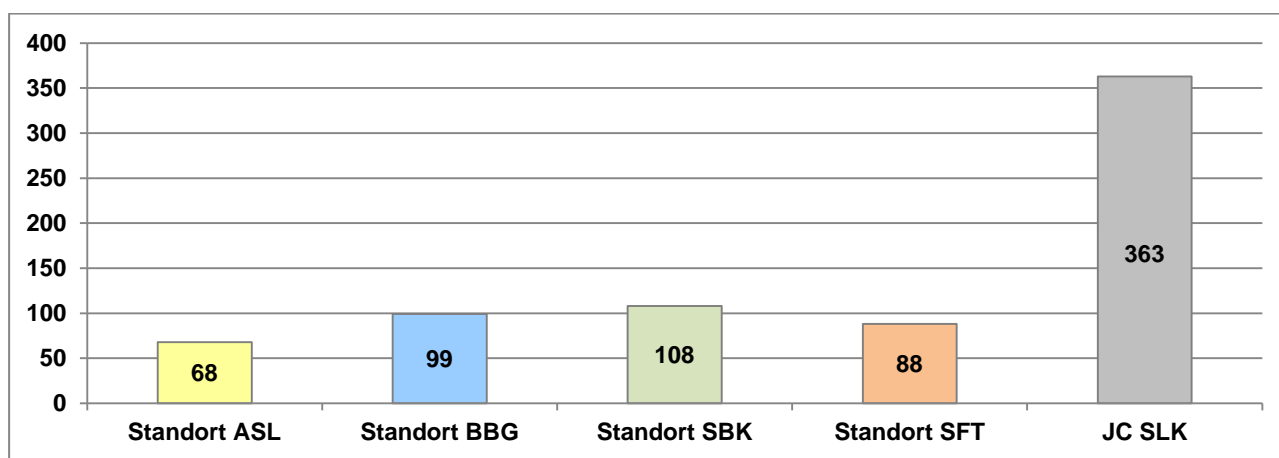
- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Einstiegsgeld und
- d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.

### a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Berichtsjahr 2017 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 363 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen mit 331 Förderfällen,
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre mit 11 Förderfällen,
- behinderte und schwerbehinderte Menschen mit 21 Förderfällen.

### b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum aufgrund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören neben der Langzeitarbeitslosigkeit unter anderem:

- fachliche Defizite
- fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen,
- hohes Lebensalter,
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- Suchtproblematik,
- Vorstrafen.

Durch zielgruppenorientierte und bewerberorientierte Vermittlungsarbeit konnte auch im Jahr 2017 für einige besonders schwer vermittelbare erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen begründet werden.

### c) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen und sie ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Mit der Gesetzesänderung des § 16b SGB II zum 1. August 2016 wurde der förderfähige Personenkreis erweitert. So können auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitsuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein.

Dies ermöglicht die Förderung mit Einstiegsgeld für weitere leistungsbeziehende Personen, z. B.:

- Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden,
- Personen, die zwar einer Arbeit nachgehen, aber nicht ihrem Leistungsvermögen und/oder ihrer Qualifikation gemäß,
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit zu Gunsten einer abhängigen Beschäftigung aufgeben.

Durch die gesetzliche Neuregelung konnte das Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2017 insgesamt 112 erwerbsfähige Leistungsberechtigte fördern. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 97 Förderfälle mehr. Von den gewährten Einstiegsgeldern entfielen 109 auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 3 auf die Förderung selbstständiger Tätigkeit.

### d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Mit diesem Förderinstrument können gründungswillige oder bereits selbstständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, die Selbstständigen durch Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbstständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben werden.

### 3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist auch weiterhin ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

Zunächst werden vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Unterstützungsangebote geplant, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben dabei, wie auch schon in den vergangenen Jahren, im Jobcenter Salzlandkreis einen hohen Stellenwert im Bereich der aktiven Fallarbeit. Die Arbeit der vergangenen Jahre zeigte, dass gute Beratung und der Einsatz von Arbeitsmarktinstrumenten allein nicht zur Integration von Langzeitarbeitslosen ausreichen. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßeinheiten sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2017 ein leichter Rückgang der Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit **Aktivierungsgutschein**.

Ein weiteres Förderinstrument im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind **Vergabemaßnahmen**. Hier waren rund 4% weniger Teilnehmereintritte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

Es zeigt sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

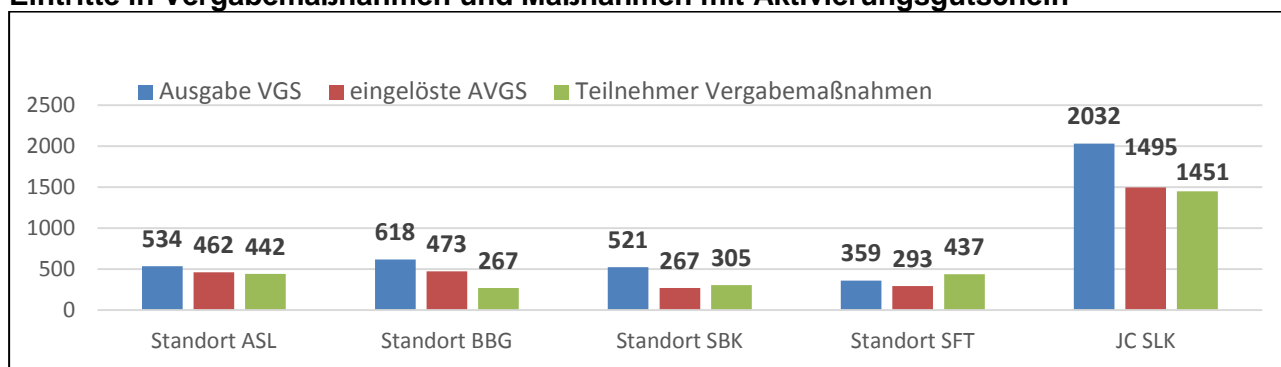
Einen sehr hohen Stellenwert bei den durchgeführten Maßnahmen nahm die Netzwerkarbeit ein. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern führte dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer allumfassend bearbeitet werden konnten. Dazu wurden verschiedene weitere Netzwerkpartner aktiviert.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Das Leistungspotential ist gesunken. Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen ist in den Hintergrund gerückt, Sozialkompetenzen hingegen galt es weiterhin zu stärken.

Die Teilnehmer hatten durch verschiedene betriebliche Praktika die Möglichkeit, sich als Arbeitnehmer den jeweiligen Unternehmen zu empfehlen bzw. Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt praxisnah zu erhalten.

Die folgende Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2017:

### Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein

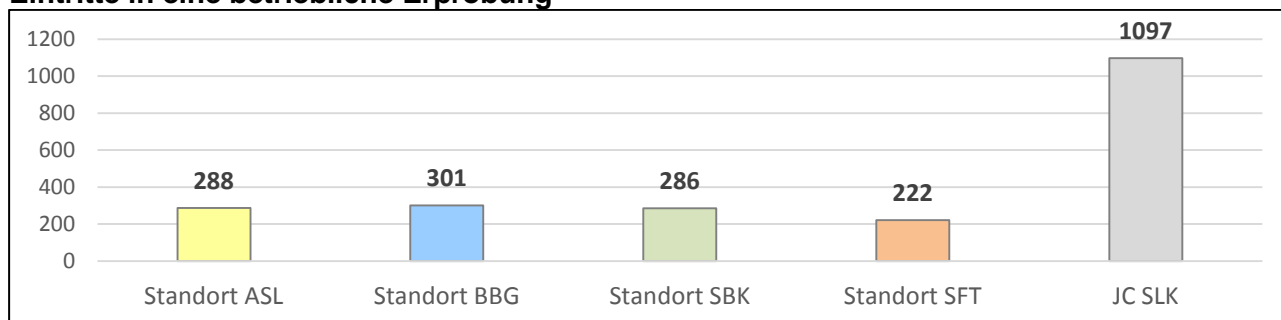


Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen.

Im Jahr 2017 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1097 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahreswert um 17 %.

### Eintritte in eine betriebliche Erprobung

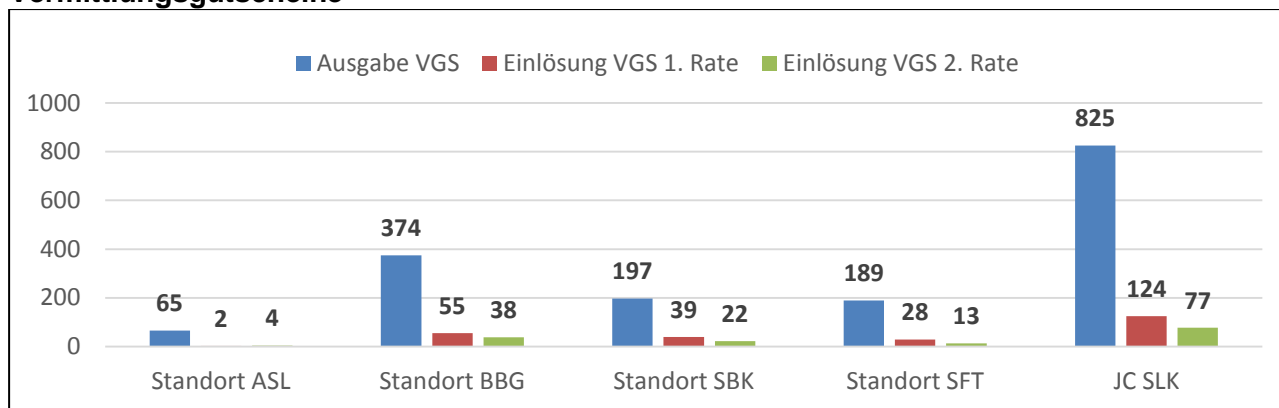


Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit wurde auch 2017 der **Vermittlungsgutschein** genutzt. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen ist der Trend des Rückgangs weiterhin gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund 29 % weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung lag allerdings sowohl bei der 1. Rate mit rund 15 % als auch bei der 2. Rate mit rund 9 % auf vergleichbarem Niveau zum Vorjahreswert.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2017 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

### Vermittlungsgutscheine



Insgesamt hat die Förderung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ein Mittelvolumen von rund 7,3 Millionen EUR eingenommen. Dies entspricht einer höheren Mittelausgabe von rund 5,8 % gegenüber dem Vorjahr. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit ca. 37,3 % des Eingliederungsbudgets den größten Anteil der im Berichtsjahr 2017 durch das Jobcenter Salzlandkreis ausgezahlten Mittel ein.

### 3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2017 ein Mittelvolumen in Höhe von ca. 1,03 Millionen EUR eingenommen.

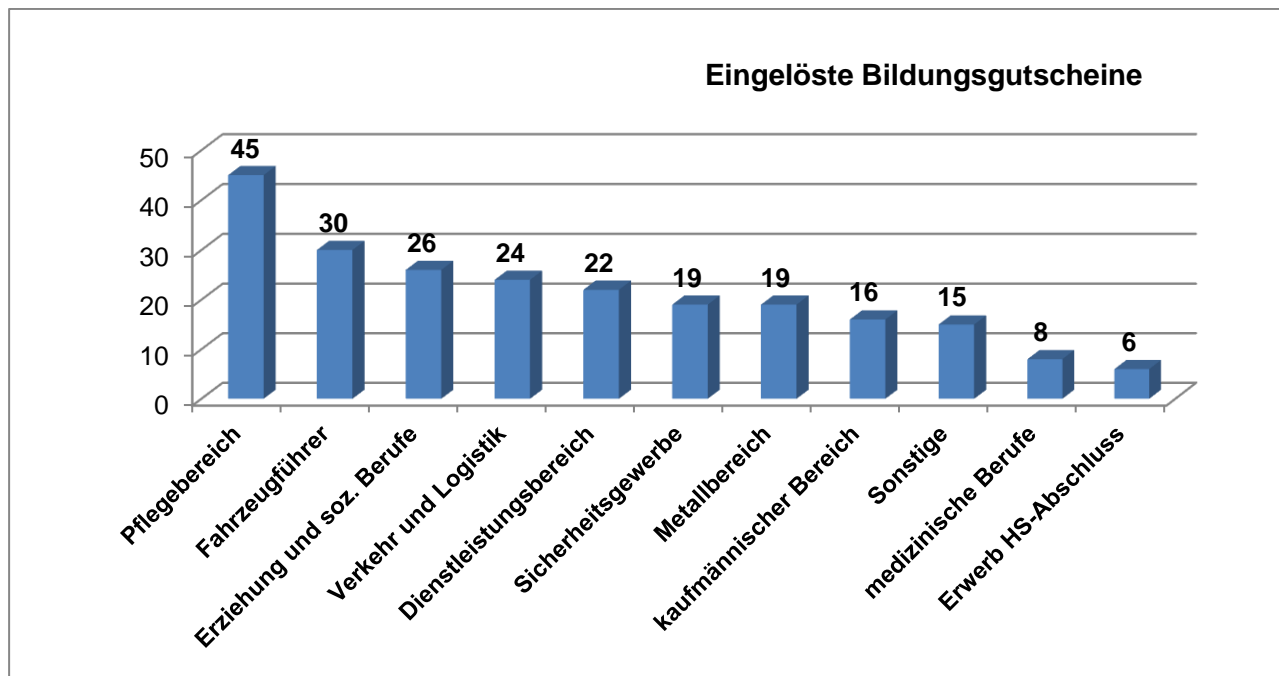
Im Vergleich zum Jahr 2016 ist festzustellen, dass auch im Berichtsjahr 2017 erneut das geplante Budget ausgeschöpft wurde, gleichwohl weniger Bildungsgutscheine eingelöst worden. Dies ist ähnlich wie im Vorjahr auf die qualitativ höherwertigen und somit preisintensiveren Fortbildungen zurückzuführen.

An allen 4 Standorten des Jobcenters Salzlandkreis wurde in zahlreichen Beratungsgesprächen auf der Grundlage einer Potenzialanalyse ein Bildungsbedarf ermittelt. Nach offensiven Beratungen konnten 276 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, um deren Ressourcen im Bereich der Qualifikation und somit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern. Von den ausgegebenen Bildungsgutscheinen wurden 230 Gutscheine eingelöst.

Durch die berufliche Weiterbildung konnte die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt und dem Fachkräftemangel der Wirtschaft entgegengesteuert werden.



Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine auf die verschiedenen Berufsbereiche.



Um mehr Menschen den Zugang zu Qualifikationen zu ermöglichen, wurden im Jahr 2017 wie in den Berichtsjahren zuvor etablierte Aktionen durch das Jobcenter wie der „Tag der Pflege“ direkt in Pflegeeinrichtungen oder der „Tag der Erziehung und Pflege“ angeboten. Darüber hinaus wurden Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet, mit dem Ziel der Feststellung der Qualifizierungseignung, insbesondere von Menschen, die sich noch nicht mit dem Thema Qualifizierung auseinandergesetzt hatten. Inhalt waren u. a. die Vorstellung und Eignungserprobung in verschiedenen Berufsbildern sowie das Aufzeigen alternativer Möglichkeiten durch Fort- und Weiterbildung.

Besonders auffällig war das gleichbleibend hohe Interesse an einer Qualifizierung im Pflegebereich. In diesem Bereich wurden wie im Jahr 2016 die meisten Bildungsgutscheine eingelöst.

Besonders bei Weiterbildungen im erzieherischen und sozialen Bereich konnten wieder mehr Menschen aktiviert werden. Hier wurde eine Steigerung um 73 % gegenüber dem Berichtsjahr 2016 erzielt.

Insgesamt wurden 156 Qualifizierungen im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen. Davon sind 94 Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gemündet. So konnte im Vergleich zum Jahr 2016 trotz leicht geringerer Anzahl von Qualifizierten eine weitere prozentuale Steigerung um 0,8 % auf 60,2 % erzielt werden.

### 3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den diesen Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.



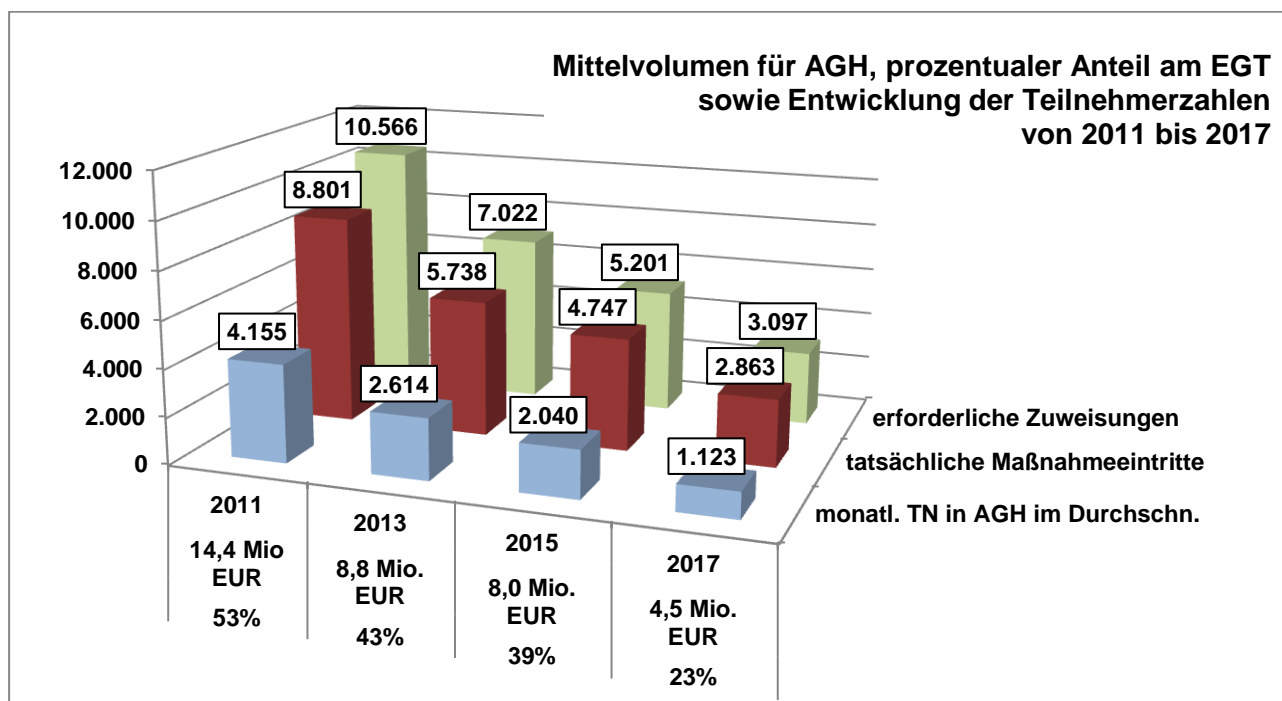
Mit der Einführung eines ressourcenorientierten Beratungsmodells bei der Kundenbetreuung wurde eine bessere Abbildung der Ressourcen und Stärken im Fachprogramm möglich. Hieraus resultiert eine konkretere Maßnahme- und Bildungszielplanung und bessere Einbindung der Maßnahmeträger. Im Herbst 2016 wurden alle Bildungs- und Maßnahmeträger zentral über die neue Zielsystematik der Beratung im Jobcenter informiert. Darüber hinaus führten im März 2017 alle Standorte des Jobcenters regionale Trägerdialoge zur Umstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten.

Nach einer Übergangsphase wurden erstmals im August 2017 die Bedarfe des Jobcenters für das IV. Quartal zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzbereichen im Internet veröffentlicht. Die Träger konnten daraufhin ihre Vorschläge zur Schaffung entsprechender AGH-Stellen einbringen.

Zusätzlich wurden so genannte Chancentage durchgeführt, um bei fehlenden Matching-ergebnissen (d. h. Bedarf seitens des JC ist vorhanden, aber kein Angebot seitens eines Trägers) oder aktuellen Bedarfslagen eine passende Einsatzstelle für Leistungsberechtigte zu finden, für die eine Aktivierung über eine Arbeitsgelegenheit sinnvoll wäre. Jobcenter und Träger befinden sich bezüglich des neuen Besetzungsverfahrens von AGH-Stellen in einem gegenseitigen Lernprozess. Ziel ist es, das Verfahren so zu optimieren, dass das Ergebnis für alle Beteiligten möglichst zufriedenstellend ist.

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten ca. ein Viertel des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2017 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 4,5 Millionen EUR (23 % aller verausgabten Eingliederungsmittel). Das sind ca. 1,7 Millionen EUR weniger als im Vorjahr.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2011 gibt folgende Übersicht.

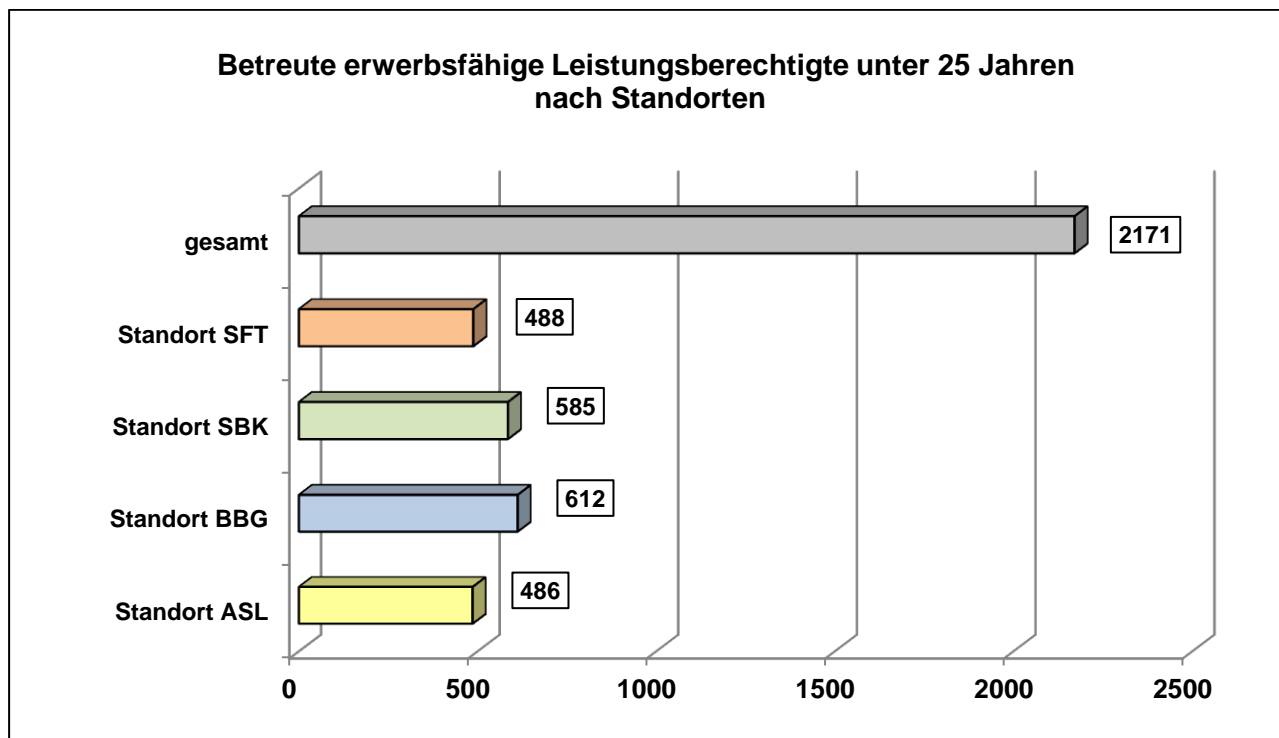


## 3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

### 3.2.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stand auch im Jahr 2017 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendteams der Standorte konnten, anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre, in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Übergangsphasen und Zugänge zum Arbeitsmarkt meistern. Insgesamt kann eine positive Bilanz der Arbeit der Jugendteams gezogen werden.

Im Jahr 2017 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt monatlich durchschnittlich 2.171 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an den jeweiligen Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 1,9 % weniger betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt und ein konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen durch die Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist nach wie vor sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sog. „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2017 kann bilanziert werden, dass durch die geleistete Arbeit der Jugendteams bei vielen Jugendlichen die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird individuell vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand, den Ergebnissen der Potenzialanalyse und der Eingliederungsstrategie werden mit dem Jugendlichen realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt vereinbart. In diesem Zusammenhang ist auch für 2017 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Folgegesprächen entziehen, in denen eine Auswertung der Ergebnisse der letzten Eingliederungsvereinbarung erfolgt sowie eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

Auch 2017 hatte im U25- Bereich die Arbeit mit Flüchtlingen einen wichtigen Stellenwert. In der Arbeit mit den jungen Flüchtlingen ist festzustellen, dass es sich in der Mehrzahl um junge Menschen handelt, die allein nach Deutschland kamen. Einige von ihnen wollen nicht dauerhaft im Salzlandkreis verbleiben. Die jungen Flüchtlinge werden durch spezialisierte Fallmanager betreut.

Vorrangig wurde das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wurde parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie haben, um für sie eine berufliche Perspektive zu entwickeln. Die festgestellten beruflichen Erfahrungen der jungen Flüchtlinge waren in der Regel nicht hochqualifiziert, so dass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist. Trotzdem konnten 2017 aufgrund einer intensiven Betreuung durch die Fallmanager und durch die Einbindung in Flüchtlingsnetzwerke junge Flüchtlinge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden.

Mit den regionalen Trägern wurden in 2017 Maßnahmen weiterentwickelt, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirkten und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbesserten.

Im November 2016 wurde im U25- Bereich, wie im gesamten Eingliederungsbereich, das „RoBa- Modell“ eingeführt (RoBa - Ressourcenorientierte Beratungsansätze). Damit war das Ziel verbunden, mit einer wertschätzenden Haltung die Ressourcen der Jugendlichen zu erkennen und gemeinsam mit den Jugendlichen kleinschrittige Ziele zu vereinbaren. Das Jobcenter erarbeitete dazu Ressourcenbereiche und deren Merkmale, die im Rahmen einer Potenzialanalyse im Gespräch mit dem Jugendlichen erfasst wurden und im Ergebnis Förderziele auswiesen.

Im Jahr 2017 wurde die ressourcenorientierte Beratungsarbeit konsequent umgesetzt. Dies ermöglichte die Fokussierung auf noch mehr individuelle Fallarbeit und Sicherung der Qualität der Beratung durch die Fallmanager.

### **3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit**

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren, wie im Vorjahr, auch 2017 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von jugendlichen Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine erfolgreiche und enge Zusammenarbeit und feste Ansprechpartner in diesen Bereichen. Dazu dienten auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde auch im Berichtsjahr eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt. In diesem Rahmen wurden 2017 insgesamt 179 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Das waren 27 Jugendliche mehr als im Vorjahr.

Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit nahmen 69 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung auf.

Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen konnten 28 Personen in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bezüglich der Ausbildungsvermittlung betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II-Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2017 war wie in den Vorjahren eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Auch Altbewerber oder Jugendliche mit schlechteren Schulabschlüssen konnten eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Allerdings wurde deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich im Jahr 2017 auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

### **3.2.3 Förderangebote für Jugendliche**

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele Jugendliche Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Fallmanagern und den Trägern konnten hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwellige Maßnahmen integriert worden. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern wurden Maßnahmeninhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Ausgangssituation herangeführt wurden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wurde, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren konnten.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befanden sich in verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

Im Dezember 2017 befanden sich insgesamt 17 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das sind 12 Jugendliche weniger als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Die Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis nutzten auch vom Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahmen, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wahrnehmen konnten (IdA-Integration durch Arbeit).

### 3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen waren multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen im Mai 2014 eine Kooperationsvereinbarung: „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ ab, mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen. Seit 2016 ist auch das Landesschulamt beteiligt.

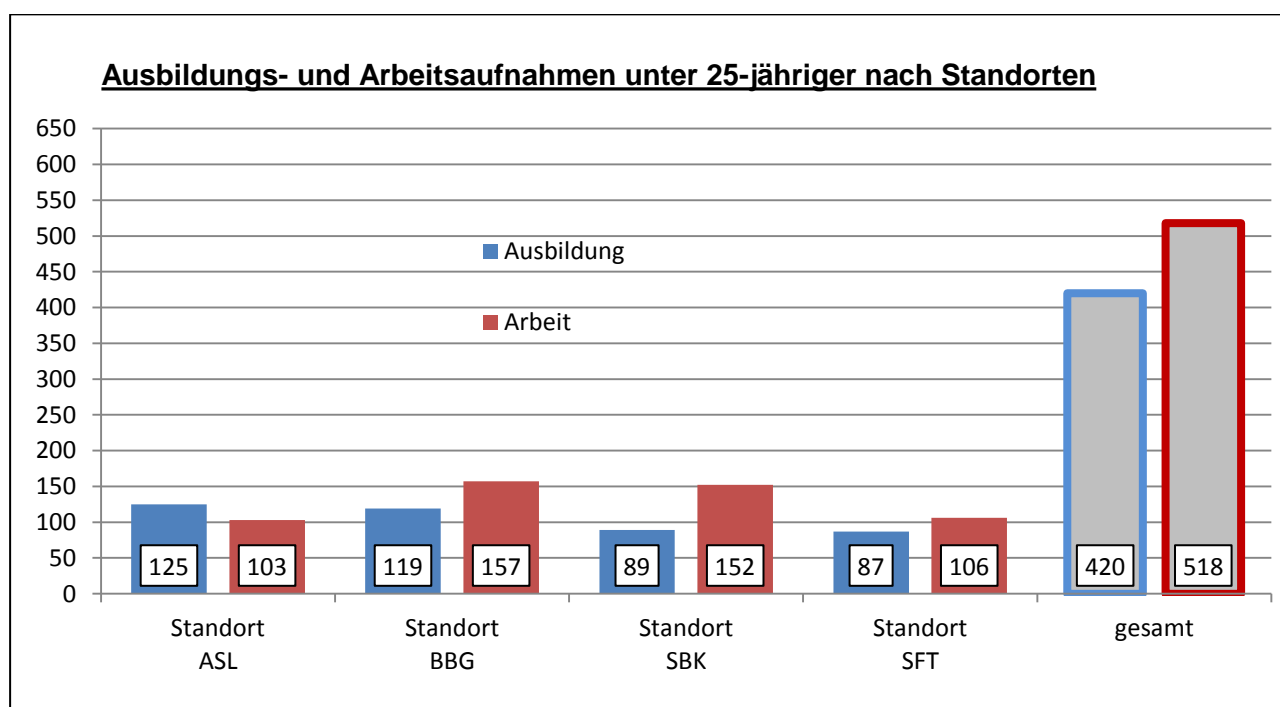
Im Ergebnis dieser Arbeit konnten eine rechtskreisübergreifende Einwilligungserklärung sowie eine Schweigepflichtsentbindung als Formularvorlagen in der rechtskreisübergreifenden Arbeit genutzt werden. Außerdem wurden die Strukturen, Ansprechpartner und Maßnahmen der Institutionen der drei Rechtskreise SGB II, SGB III sowie SGB VIII aktualisiert und standen für die Mitarbeiter auf einer eingerichteten Internetplattform des Bündnisses zur Verfügung. Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligte sich 2017 im Rahmen des Arbeitsbündnisses aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und war an der Konzeptionierung und Umsetzung von zahlreichen Aktivitäten maßgeblich beteiligt.



### 3.2.5 Vermittlungsergebnisse

Auch im Jahr 2017 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positiv wirkte sich die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation aus.

Insbesondere große Betriebe der Region waren an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem standen, wie oben benannt, nach wie vor bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.



Die Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis konnten im Jahr 2017 insgesamt

- 518 Arbeitsaufnahmen, davon 73,5 % sozialversicherungspflichtig, und
- 420 Ausbildungsaufnahmen

verzeichnen.

### 3.3 Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Mit dem Programm soll sehr arbeitsmarktfernen Personen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht und deren Chancen auf Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt verbessert werden.

Über ein Interessenbekundungsverfahren hat das Jobcenter Salzlandkreis sich mit einem Konzept im Juni 2016 um die Teilnahme am Programm erfolgreich beworben und konnte nach Erhalt des Zuwendungsbescheides vom 4. Januar 2017 ab Anfang Februar 2017 in das Programm starten.

Zielgruppe sind Leistungsberechtigte, die seit mindestens 4 Jahren im SGB II-Leistungsbezug sind und gesundheitliche Einschränkungen haben (Zielgruppe 1) oder mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Zielgruppe 2).

Für insgesamt 100 Teilnehmer werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes gefördert. Die Förderrichtlinie zum Programm verlangt darüber hinaus begleitende Aktivitäten des Jobcenters sowie Aktivitäten von Kommunen und anderen Akteuren; weiterhin ist ein intensives, begleitendes Coaching der Teilnehmer Bestandteil des Programmes. Die begleitenden Aktivitäten sowie das Coaching sind nicht in der Fördersumme enthalten und sind aus den laufenden Eingliederungsmitteln zu bestreiten.

Die Laufzeit des Programmes endet am 31. Dezember 2018.

Zum 31. Dezember 2017 waren 100 Stellen besetzt, davon mit 78 Teilnehmern aus der Zielgruppe 1 und mit 22 Teilnehmern aus der Zielgruppe 2. Von den genannten 100 Personen sind 59 Teilnehmer weiblich und 41 männlich.

Im Rahmen der begleitenden Aktivitäten konnte jeder Teilnehmer aus Kursangeboten wie „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“, „Gesundheitsvorsorge im Alter“, „Gesunde Ernährung“ oder „Gesundheit und Pflege“, sowie „Theoretische und praktische Übungen zur Ersten Hilfe“ auswählen. Alle Teilnehmer haben an mindestens einem Kurs teilgenommen.

Das intensive Einzelcoaching wird von zertifizierten Trägern mit ebenso zertifizierten Coachingplänen seit August 2017 bis zum Ende des Programmes durchgeführt. Je nach individuellem Förderbedarf werden die Teilnehmer bis zu 60 Stunden im genannten Zeitraum von den Coaches, in enger thematischer Abstimmung mit den jeweiligen Fallmanagern, betreut und Vermittlungshemmnisse abgebaut sowie Hilfen in kritischen Lebenslagen praktiziert.

### **3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter**

Das Jobcenter Salzlandkreis hatte sich im April 2015 erfolgreich um eine Förderung aus dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ beworben. Die Laufzeit des Programms geht bis in das Jahr 2020.

Im Rahmen dieses Programms sollen langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Ein über das Programm geförderter Betriebsakquisiteur hatte gezielt Arbeitgeber zu beraten, um sie für die Einstellung von Teilnehmern aus dem Programm zu gewinnen.

Nach der Einstellung wurden die Teilnehmer von einem ebenfalls über das Programm geförderten Coach seit August 2015 intensiv betreut. Durch die Betreuung, Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber sowie Mobilitätshilfen und Qualifizierungsangebote für die Teilnehmer soll die Nachhaltigkeit der Beschäftigung abgesichert werden.

Auch im Jahr 2017 wurde das Programm erfolgreich weitergeführt. Bis zum 31. Dezember 2017 sind über die ursprünglich geplante Anzahl von 40 Teilnehmern hinaus insgesamt 50 Teilnehmer in eine Arbeitsstelle vermittelt worden. Von diesen 50 Personen sind 34 männliche und 16 weibliche Teilnehmer, 3 Teilnehmer sind der besonderen Personengruppe der Migranten zuzuordnen und 6 der Teilnehmer sind über 54 Jahre alt. Es konnten 25 befristete und 25 unbefristete Stellen durch den Betriebsakquisiteur eingeworben werden, dabei sind 28 Stellen Vollzeit- und 22 Teilzeitstellen. Bis Ende 2017 beriet und unterstützte der Coach die Teilnehmer mit insgesamt 2.553 Stunden. Das Coaching erfolgte in der Regel im Rahmen von einzelfallbezogenen Kontaktgesprächen, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber gegebenenfalls auch während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Betriebs oder am Arbeitsplatz.



In nachfolgender Tabelle sind die Ergebnisse nochmals dargestellt:

	2016	2017
Anzahl der Teilnehmer	40	50
- davon männlich:	24	34
- davon weiblich:	16	16
Anzahl der Langzeitarbeitslosen	40	50
Anzahl der Migranten (inkl. der in Deutschland anerkannten Minderheiten)	2	3
Anzahl der über 54-Jährigen	4	6
Anzahl Betriebsakquisiteure	1	1
Coaching Normal (in Stunden)	1.334	2.118
Coaching Intensiv (in Stunden)	322	435
Coaching Stunden gesamt	1.656	2.553
Anzahl der befristeten Stellen	22	25
Anzahl der unbefristeten Stellen	18	25
Anzahl Vollzeitstellen	20	28
Anzahl Teilzeitstellen	20	22
Anzahl Normalförderung <sup>1</sup>	36	45
Anzahl Intensivförderung <sup>2</sup>	4	5
Abbrüche	4	5
- durch Arbeitgeber (Gesamtzahl)	3	4
- durch Arbeitnehmer (Gesamtzahl)	1	1

<sup>1</sup> Normalförderung: - mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung arbeitslos  
- mindestens 35 Jahre alt  
- kein oder kein verwertbarer Berufsabschluss  
Förderzeitraum: 2 Jahre

<sup>2</sup> Intensivförderung - 5 Jahre und länger ohne Unterbrechung arbeitslos  
- mindestens 35 Jahre alt  
- kein oder kein verwertbarer Berufsabschluss  
- ein weiteres Vermittlungshemmnis (z.B. gesundheitliche Einschränkungen)  
Förderzeitraum: 3 Jahre

## 4. Kommunale Eingliederungsleistungen

---

### 4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen. Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. In den Regionen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck wird die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jahr 2014 erweitert. Ab 2015 wurde die Umsetzung der Suchtberatung in der Region Bernburg durch das Diakonische Werk Bethanien e. V. durch den Abschluss einer Vereinbarung professionalisiert.<sup>3</sup> Im Kontext der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie der Pflege von Angehörigen bieten die Mitarbeiter der Abteilung Beratung und Vermittlung an. Zuständige Fachdienste des Salzlandkreis sind zudem der Fachdienst Soziales und Fachdienst Jugend und Familie.

### 4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen ein.

#### Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Die umseitig aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend dem Beratungsbedarf und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

---

<sup>3</sup> Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

**Basisberatung:** Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.

**Existenzsicherung** umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die **Schuldenregulierung** ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die **psychosoziale Beratung** ist eine Prozess begleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und um Schuldner zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

## Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, die Diagnose, die Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der **Anamnese** werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, in dem die Hilfesuchenden leben, analysiert werden.

Die **Diagnose** im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen und die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der **Intervention** ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierungen konkrete Verhaltensweisen benennen, die von den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung der Ziele ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der **Evaluation** wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass anfangs vereinbarte Ziele sich verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten, und die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

## Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle<sup>4</sup>. Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

### 4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche	Anzahl der Hausbesuche
2012	912	1.516	2	272	597	22
2013	1.063	1.657	10	371	649	36
2014	1.120	1.802	23	571	1.299	62
2015	1.023	1.707	13	737	1.476	39
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50

Es wurden 1.357 (71,1 %) ALG II-Empfänger und 552 (28,9 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut<sup>5</sup>. Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

<sup>4</sup> In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt eine anerkannte Suchtberatungsstelle vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck angebunden.

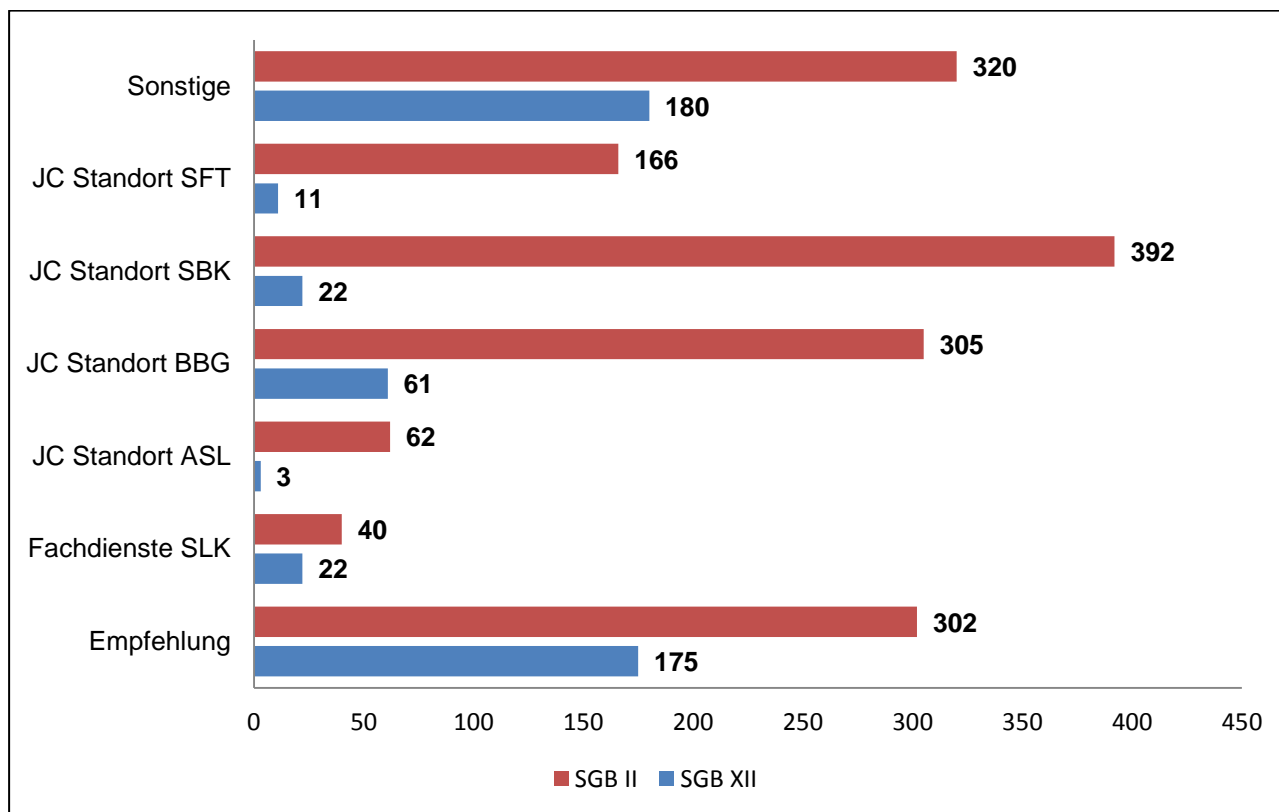
<sup>5</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung.

	Psychosoziale Betreuung			Suchtberatung <sup>6</sup>			Schuldnerberatung		
<b>Geschlecht</b>	Männer: 570			Männer: 86			Männer: 582		
	Frauen: 345			Frauen: 18			Frauen: 460		
	Gesamt: 915			Gesamt: 104			Gesamt: 1.042		
<b>Alter</b>	26-35 Jahre: 18,4 %	n=169		26-35 Jahre: 42,3 %	n=44		26-35 Jahre: 30,5 %	n=318	
	46-55 Jahre: 23,8 %	n=218		36-45 Jahre: 23,0 %	n=24		36-45 Jahre: 17,3 %	n=180	
	56-65 Jahre: 27,3 %	n=250		46-55 Jahre: 16,6 %	n=17		46-55 Jahre: 19,0 %	n=198	
<b>Einkommen</b>	ALG II: 81,9 %	n=749		ALG II: 5,8 %	n=6		ALG II: 65,8 %	n=686	
	Renten aller Art: 9,4 %	n=86		unbekannt: 93,3 %	n=97		Renten aller Art: 8,0 %	n=83	
	HLU/Grusi: 1,2 %	n=11					Erwerbseinkommen: 14,3 %	n=149	
<b>Haushalt</b>	1 Person 54,5 %	n=499		1 Person 45,2 %	n=47		1 Person 49,8 %	n=519	
	2 Personen 22,1 %	n=203		2 Personen 10,6 %	n=11		2 Personen 22,5 %	n=234	
	3 Personen 9,3 %	n=86		unbekannt: 35,6 %	n=37		3 Personen 14,7 %	n=153	
	keine mdj. Kinder 74,1 %	n=680		keine mdj. Kinder 79,8 %	n=83		keine mdj. Kinder 65,8 %	n=685	
	1 mdj. Kind 9,9 %	n=91		1 mdj. Kind 10,5 %	n=11		1 mdj. Kind 17,7 %	n=184	
<b>Wohnform</b>	Miete 89,2 %	n=818		Miete 57,7 %	n=60		Miete 85,7 %	n=893	
	Eigentum 6,5 %	n=60		Eigentum 1,0 %	n=1		Eigentum 7,7 %	n=80	
	Mietfrei 1,4 %	n=13		Mietfrei 1,0 %	n=1		Mietfrei 4,0 %	n=41	
<b>Familienstand</b>	ledig 46,3 %	n=425		ledig 81,7 %	n=85		ledig 60,5 %	n=630	
	verheiratet 27,9 %	n=256		verheiratet 9,6 %	n=10		verheiratet 16,8 %	n=175	
	geschieden 16,1 %	n=148		geschieden 4,8 %	n=5		geschieden 12,7 %	n=132	
<b>Bildungsstand</b>	kein Schulabschluss 19,6 %	n=180		Hauptschule 41,4 %	n=43		Hauptschule 38,1 %	n=397	
	Hauptschule 23,0 %	n=240		Realschule 28,9 %	n=30		Realschule 36,1 %	n=376	
	Realschule 32,8 %	n=301		Hauptschule o. A. 12,5 %	n=13		Hauptschule o. A. 7,3 %	n=77	
<b>Berufsausbildung abgeschlossen</b>		52,4 %	n=481		51,0 %	n=53		57,0 %	n=594

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

<sup>6</sup> Die Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der anerkannten Suchtberatungsstellen nicht umfassend rückgekoppelt worden.

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).<sup>7</sup>

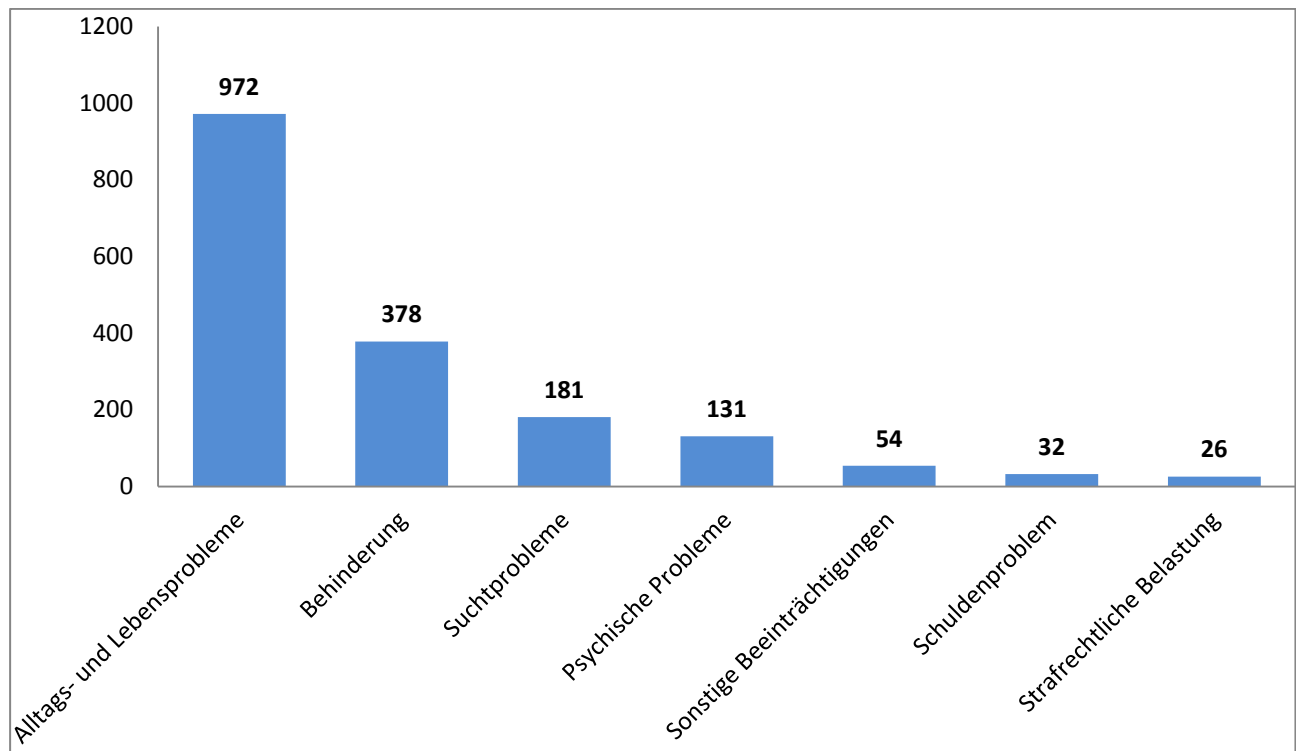


- Im Rahmen des Rechtskreises SGB II werden Klienten vorrangig vom Standort Schönebeck vermittelt.
- Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) finden ihren Weg in die Beratungsstelle am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise (Flyer, Internet, Aushänge etc.).

<sup>7</sup> ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

### 4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung

#### Verteilung nach Problemlagen<sup>8</sup>



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (54,4 %), Behinderung (21,2 %), Suchtprobleme (10,1 %) und psychischer Probleme (7,3 %) angesiedelt sind.

#### Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=712), partnerschaftliche Probleme (n=23), Erziehungsprobleme (n=4), Wohnraumprobleme (n=176) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=33) verstanden. Sonstige Probleme werden 24 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (73,3 %).

#### Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=339), seelischer (n=21) und geistiger Behinderung (n=6). Gleichmaßen werden Lernbehinderungen (n=12) erfasst.
- 235 Männer und 143 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen.

#### Suchtprobleme:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=5).
- Nikotin (n=102) und Alkohol (n=57) sind hauptsächliche Suchtmittel.

<sup>8</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

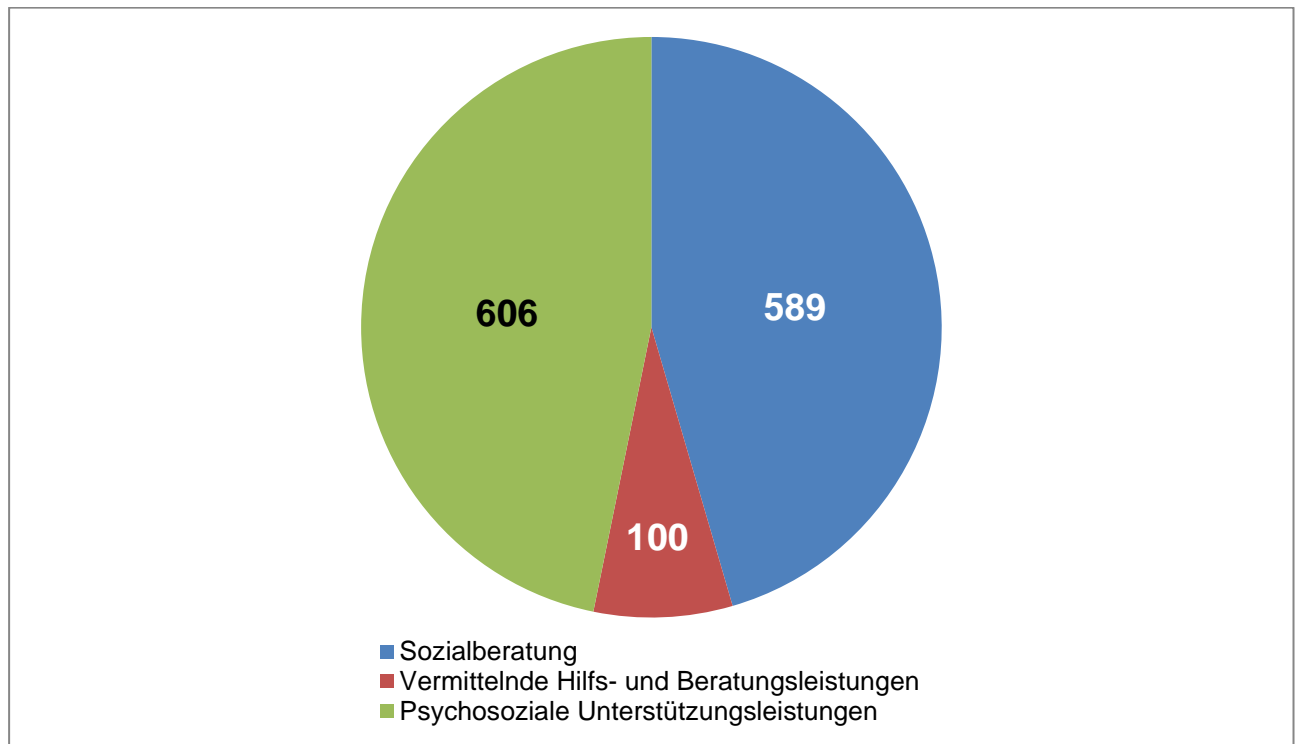
Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=31), Angstzustände (n=20) und sonstige psychische Probleme (n=50) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (n=15), Panikattacken (n=8) und Traumata (n=4) werden eher selten benannt.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreibschwäche (n=28), die Dyskalkulie (n=10) und der Analphabetismus (n=16) verstanden.
- Tendenziell sind mehr Männer betroffen: 72,2 %, n=39 (Frauen 27,8 %, n=15).

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen





Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 1.303 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen.
- Es fanden 495 informierende Beratungsgespräche und 808 unterstützende Antragstellungen statt. Die Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

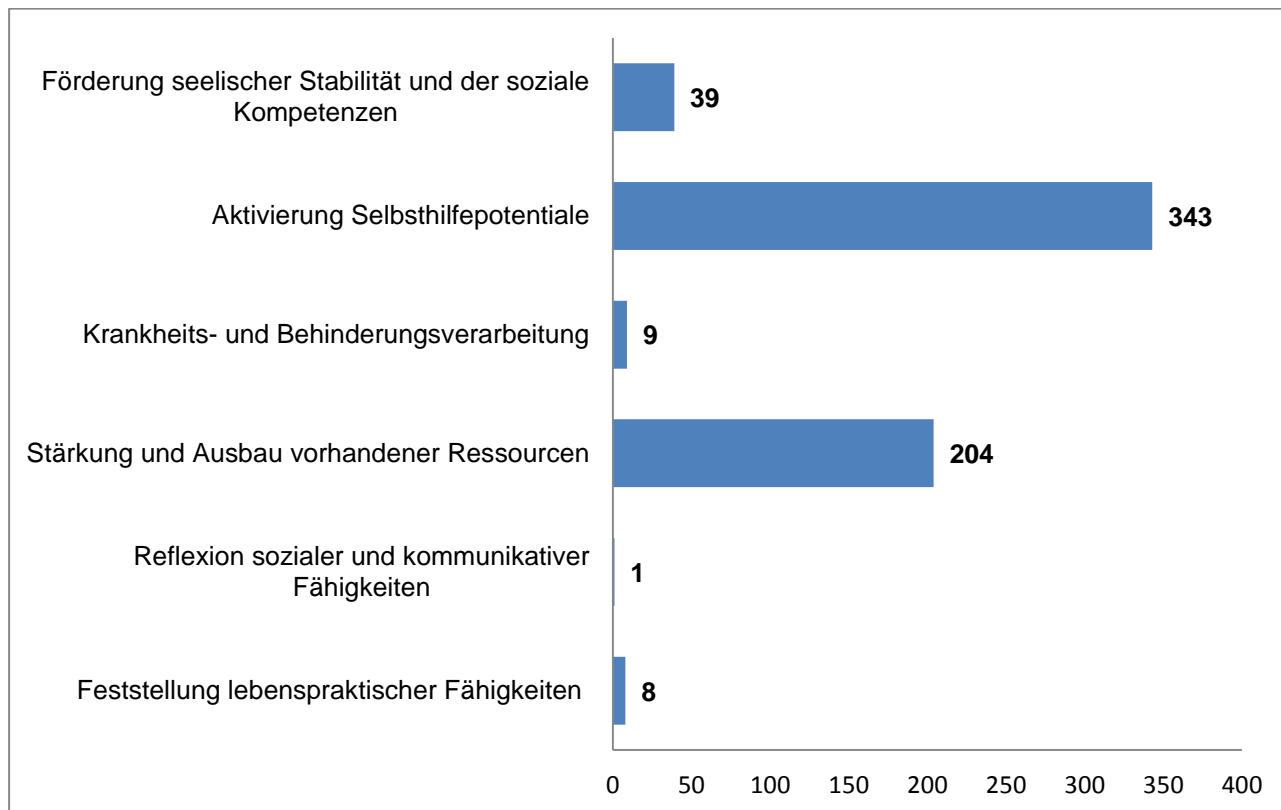
Feststellung Behinderung	161
Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt	102
Erwerbsminderungsrente	89
Bildungs- und Teilhabepaket	71
Übernahme Elternbeitrag	62
ALG II	59
Sonstiges <sup>9</sup>	57
Befreiung Rundfunkbeitrag	55
Kindergeld	27
Wohngeld/Lastenzuschuss	26
Leistungen zur beruflichen Reha	20
Befreiung gesetzliche Zuzahlung Krankenkasse	13
Altersrente	11
Pflegeleistungen	11
Elterngeld	9
Bestattungskosten	9
Elterngeld	9
Prozesskostenbeihilfe	8
Leistungen zur medizinischen Reha	5
Gesetzliche Betreuung	3
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	3
ALG I	3
Hinterbliebenenrente	3
Blindengeld	1
<b>insgesamt</b>	<b>808</b> <sup>10</sup>

<sup>9</sup> Persönliches Budget, BAföG, Aufenthaltserlaubnis, Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungshilfe

<sup>10</sup> Während des Beratungsgesprächs wird oftmals bei mehreren Anträgen unterstützt.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:

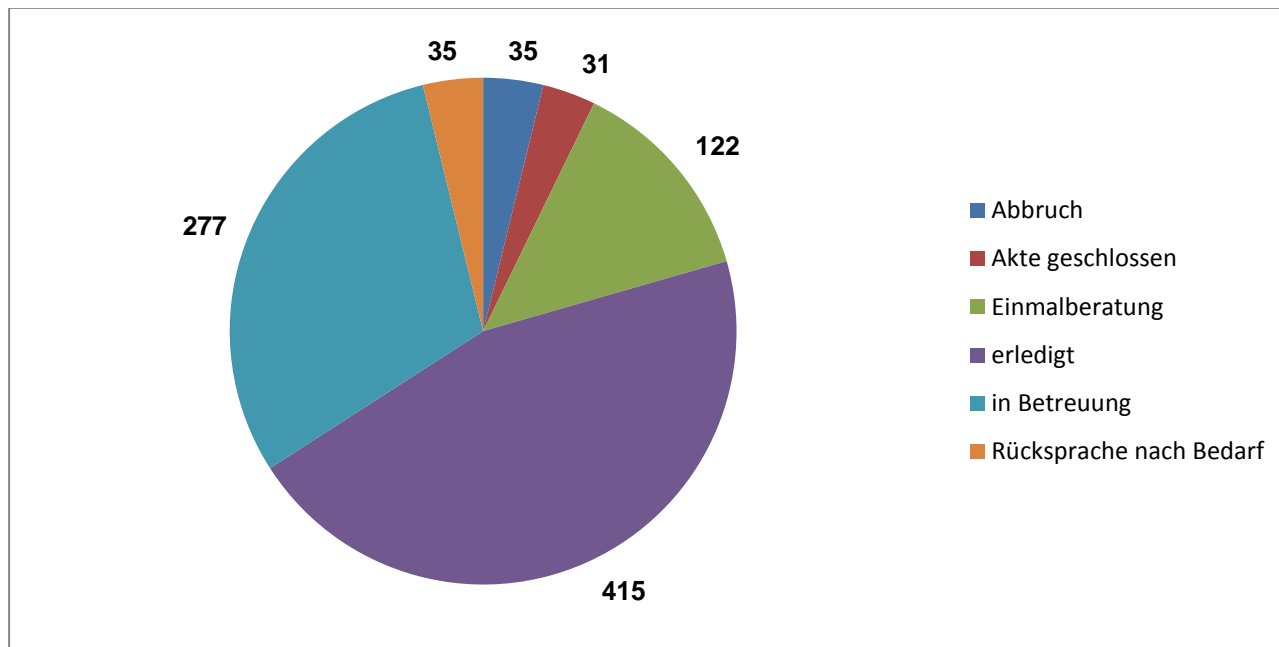


- Von insgesamt 604 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Aktivierung der Selbsthilfepotentiale (56,8 %, n=343), Stärkung vorhandener Ressourcen (33,8 %, n=204) sowie Förderung seelischer Stabilität (6,5 %, n=39) angesiedelt.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt; dies erfolgte 3 Mal im Berichtsjahr.
- 100 Vermittlungen sind festzustellen. Die Vermittlung erfolgt z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen, zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Wohnungsunternehmen, zum Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis und zum Sozialen Dienst der Justiz.

### Verteilung nach Bearbeitungsständen (Maßnahmestatus)



- Der Anteil der hilfeschuchenden Personen, die betreut werden, konnte reduziert werden (30,3 %, n=277).
- In 415 Fällen (45,0 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2017 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (3,8 %, n=35).

Es ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschuchenden Personen, Bezug nehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschuchenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung auf Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Im Jahr 2017 nahm die Arbeit mit Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis weiter zu. Vorrangig Personen aus Syrien und Eritrea aber auch vereinzelt Personen aus Afghanistan und den Balkanländern wurden im Rahmen der psychosozialen Betreuung betreut. Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen beziehen sich überwiegend auf die Hilfen bei der Wohnungssuche und die Beantragung damit einhergehender Bedarfe für anerkannte Flüchtlinge, welche in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmewohnungen des Salzlandkreises wohnen. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialberatung wie Hilfen bei verschiedenen Antragstellungen oder Behördenangelegenheiten nötig sind. Besonders den ausländischen Menschen fällt es schwer, einen Überblick über die zuständigen Behörden und den Anforderungen bei Antragstellungen zu erhalten. Die Sprachbarriere und Besonderheiten wie z. B. die Rolle der Frau in den verschiedenen Kulturkreisen oder die Anerkennung von Pflichten bezüglich des Vertragsrechtes stellen dabei große Probleme dar. Die psychosoziale Betreuung fungiert hierbei als beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung.

Überdies nutzen die zuständigen Fallmanager und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2017 drei Veranstaltungen (psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

#### 4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung<sup>11</sup>

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben kaum zu treffen. Mit eigenen Beratungen und der durch die Suchtberatungsstellen rückgekoppelten Beratungen wurden 104 Personen im Rahmen der Suchtberatung betreut. Diese Angaben sind aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch zwischen den Suchtberatungsstellen und dem Jobcenter Salzlandkreis jedoch nicht vollständig. Weder die tatsächliche Anzahl der beratenen Suchtkranken noch die tatsächliche Anzahl der Beratungsgespräche kann gespiegelt werden. Die tatsächliche Anzahl der hilfesuchenden Menschen ist folglich wesentlich höher.<sup>12</sup>

Bei einigen suchtkranken Menschen<sup>13</sup> können Aussagen zum Konsum- bzw. Abhängigkeitsverhalten getätigt werden, da diese auch im Rahmen anderer Beratungsleistungen betreut werden.

Die Beratung von suchterkrankten Hilfesuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Hausärzte, Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption werden bei Bedarf gegeben.

---

<sup>11</sup> Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

<sup>12</sup> Die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

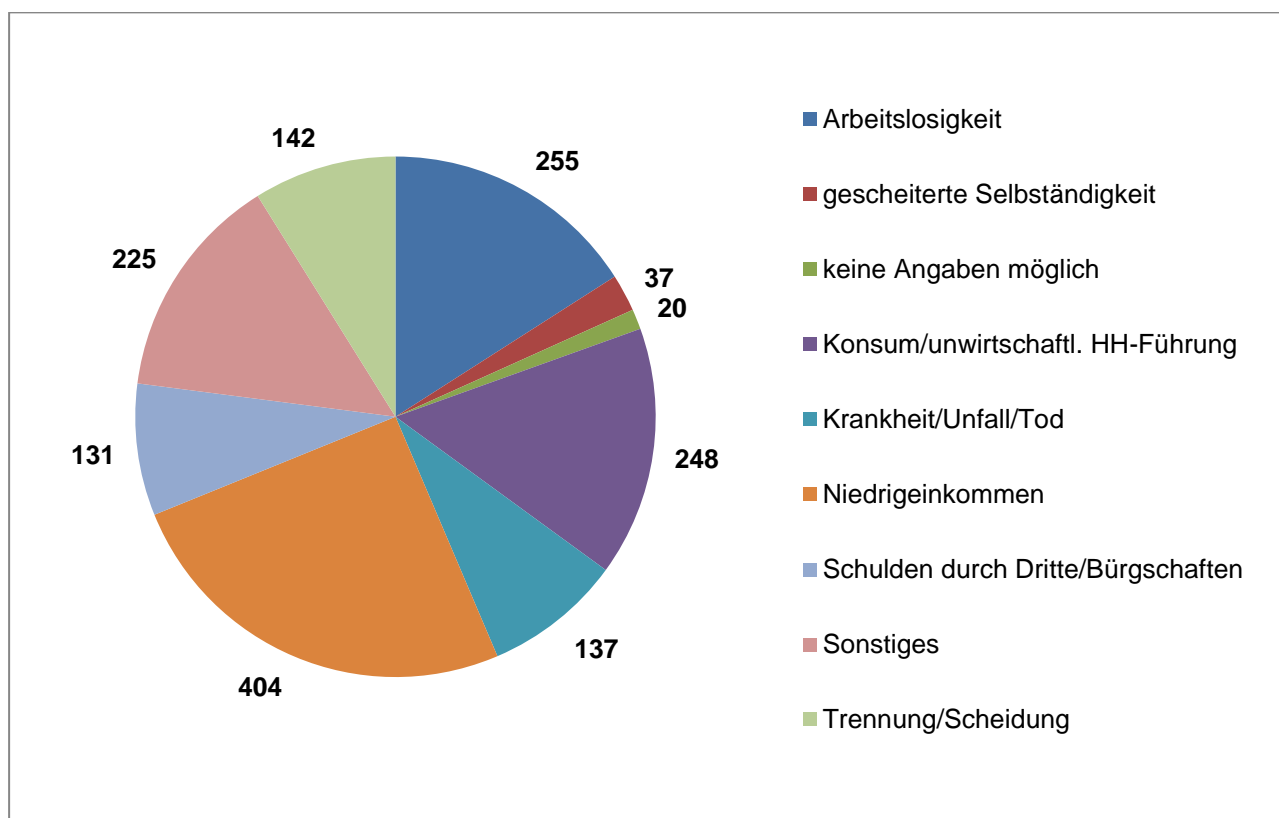
<sup>13</sup> Personen, die im Rahmen der psychosozialen Betreuung betreut werden, weisen oftmals auch Suchtprobleme auf (vgl. Problemlagen im Kontext der psychosozialen Betreuung).

Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und in den Beratungsgesprächen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht tätig.

### 4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

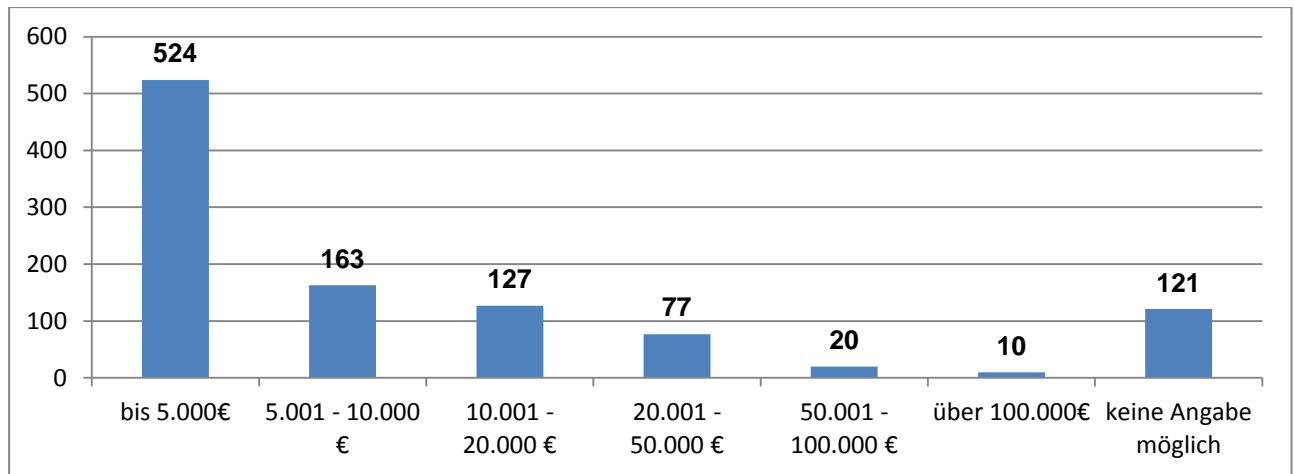
#### Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund<sup>14</sup>



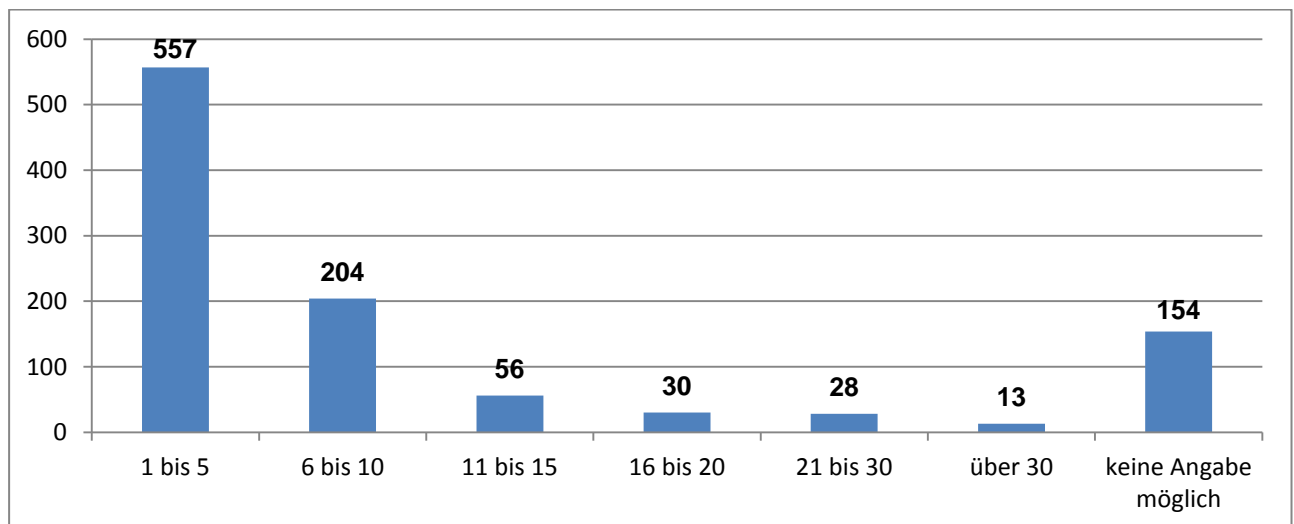
- Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (25,3 %, n=404), Arbeitslosigkeit (15,9 %, n=255) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (15,5 %, n=248). Unter Sonstiges (n=225) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird zunehmend nicht mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit als Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.

<sup>14</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

### Verteilung nach Schuldenhöhe

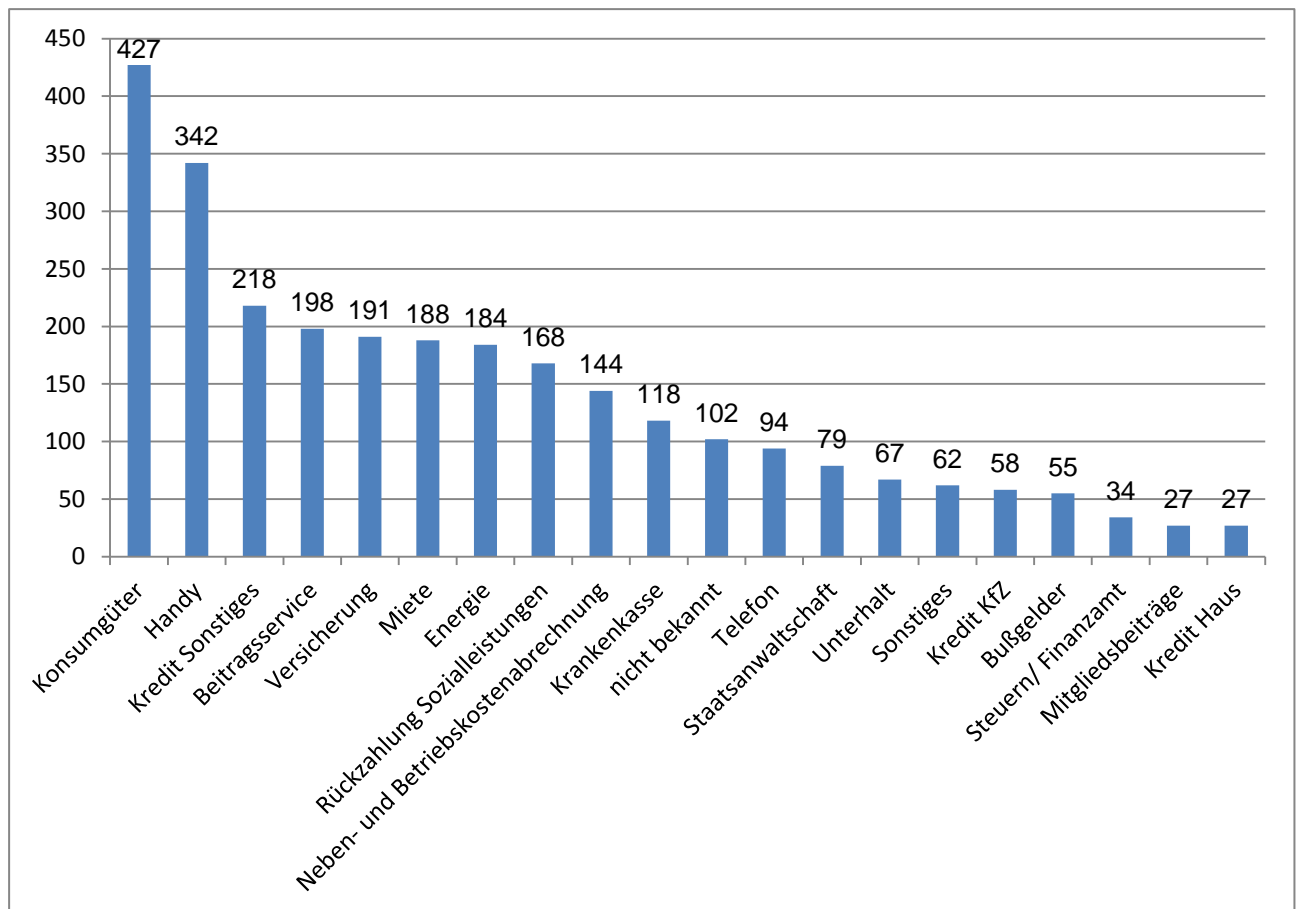


### Verteilung nach Gläubigeranzahl



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- 73,0 % (n=761) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 66,0 % (n=687) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10.000 EUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 121 Schuldner (11,6 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 154 Schuldnern (14,8 %) war die Anzahl der Gläubiger nicht bekannt. Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenhöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich.

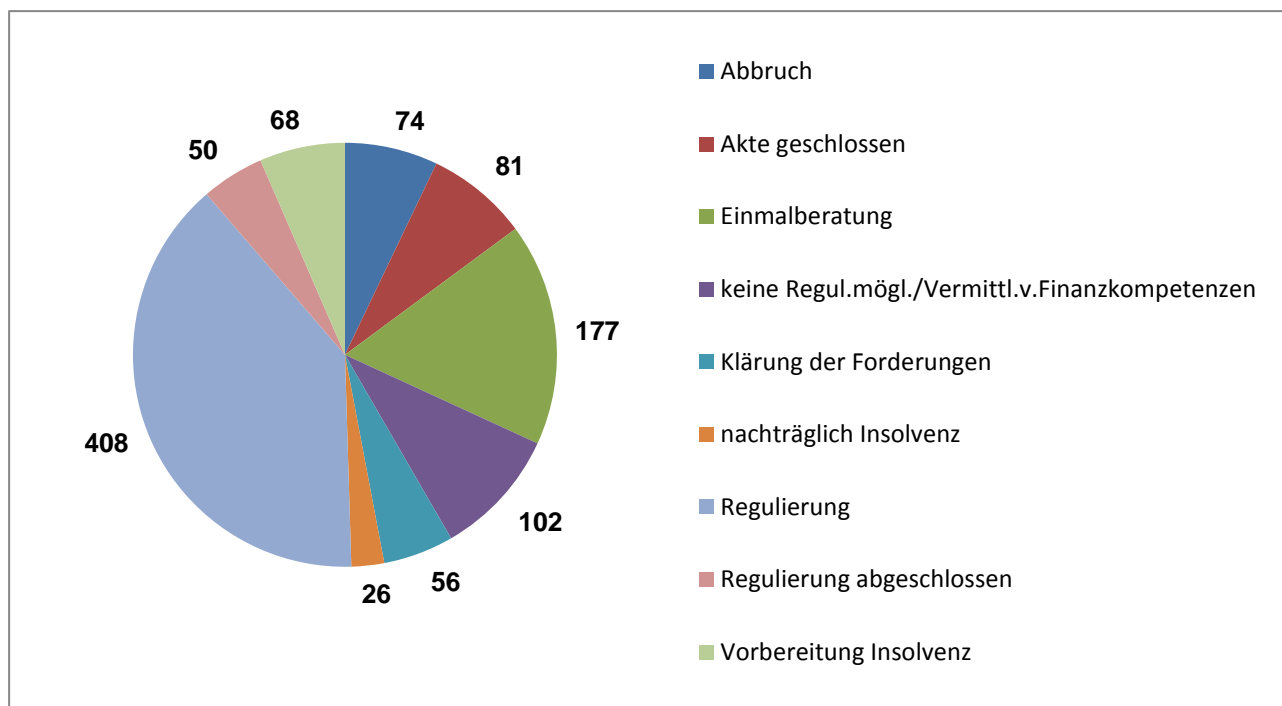
### Verteilung nach Schuldenart<sup>15</sup>



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (40,9 %), öffentliche Gläubiger wie Sozialleistungsträger, Staatsanwaltschaft, Bußgelder, Unterhalt und Steuern/Finanzamt (38,7 %), Handy (32,8 %) und sonstige Kredite (20,9 %) vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
  - Konsumgüter (w: n=227, m: n=200)
  - Unterhalt (w: n= 8, m: n= 59)
  - Staatsanwaltschaft (w: n= 26, m: n= 53)
  - Sonstige Kredite (w: n= 94, m: n=124)
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

<sup>15</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

### Verteilung nach Bearbeitungsständen (Maßnahmestatus)



- Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (39,2 %, n=408).
- Es wurde ein neuer Status „Klärung der Forderungen“ aufgenommen (n= 56); Grund ist der Anstieg der Schuldner, die keinen Überblick und keine Unterlagen bezüglich ihrer Schulden haben
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (7,1 %, n=74).

### Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Im Jahr 2017 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 70 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis -Schuldnerberatung- weitergereicht wurden. In 18 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. In den restlichen 52 Fällen waren Einladungen erfolglos.



## Sonstiges

Insgesamt wurden 101 Vergleiche, 109 Stundungen/Niederschlagungen und 12 Erlasse erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Hier wird die soziale Schuldnerberatung sowohl bei der akuten Krisenbewältigung als auch bei der (mittel- und langfristigen) Vermittlung von Finanzkompetenz zunehmend in Anspruch genommen.

Aufgrund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten, ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand im Jahr 2012 das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“. Das Projekt wurde im Jahr 2017 an einer Schule umgesetzt.

Auch Armut und Überschuldung bei älteren Menschen drohen in unserer Gesellschaft nach wie vor zu einem wachsenden Problem zu werden. Befunde und Analysen weisen darauf hin, dass sich die Einkommenssituation von Rentnern in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern wird. Besonders niedrig Entlohnte (Leiharbeiter und Minijobber sowie geringfügig Beschäftigte), Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen z. T. ohne Tarifbindung und Menschen mit vielen Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie werden von Armut und Überschuldung betroffen sein. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus verstärkt diese Entwicklung. Aber auch andere Faktoren spielen gerade bei älteren Menschen eine Rolle. Zunächst droht durch den Übergang vom Lohn oder Gehalt zur Rente ein realer Einkommensverlust. Aber auch durch Gutgläubigkeit, Tod des Partners, Gewinnversprechen, Bürgschaften für Familienangehörige und Haustürgeschäfte droht die Schuldenfalle. Gerade ältere Menschen sind gern auch das Ziel von Betrügern. Die Schuldnerberatung ist durch die entstehende Altersarmut in mehrfacher Weise herausgefordert. Obwohl die Rentner derzeit noch nicht den Hauptanteil der im vergangenen Jahr betreuten Personen darstellt, wird sich der Anteil der Rentner -langfristig betrachtet- erhöhen. Gefragt sind dann passgenaue Konzepte für bereits überschuldete Menschen im Rentenalter.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt<sup>16</sup> ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgegebenen Schuldenatlas 2017, die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland 2017 zum vierten Mal in Folge angestiegen ist. Zum Stichtag 1. Oktober 2017 wurde für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 10,04 % gemessen. Damit sind über 6,9 Millionen Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Dies sind rund 65.000 Personen mehr als noch im letzten Jahr (+0,9 %). Die Überschuldungsquote sinkt leicht, da die Bevölkerung zugenommen hat. Im Bundesländervergleich weist Sachsen-Anhalt nach Bremen weiterhin die höchste private Schuldnerquote mit 12,71 % auf. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 12,95 % noch über dem Landesdurchschnitt und wird im kommunalen Vergleich nur von den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle (Saale) übertroffen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis<sup>17</sup> ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung/Service des Jobcenters Salzlandkreis, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale sowie Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderen Fachdiensten des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2017 vier Veranstaltungen zum Thema Schulden und Schuldnerberatung statt.

---

<sup>16</sup> vgl. Schuldenatlas 2017 Creditreform

<sup>17</sup> Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

## 5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

---

### 5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für alle Rechtskreise in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

### 5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist grundsätzlich eine Antragstellung notwendig. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Homepage des Jobcenters sowie des Salzlandkreises, in den Standorten des Jobcenters, im Fachdienst Soziales des Salzlandkreises und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter<sup>18</sup>, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

---

<sup>18</sup> Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

Die Kostenübernahme geht insofern nur einher mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),

- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*  
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*  
werden die anfallenden Kosten auf das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*  
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*  
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen. Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden. Zur Gewährleistung des Dienst- und Sachleistungsprinzips (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) bezieht sich die Regelung auf

- die Zahlung des Schulbedarfs,
- auf Schülerbeförderungskosten und
- sämtliche andere Teilleistungen, wenn die Zahlung durch den Antragsteller noch nicht getätigt worden ist.

### 5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2017							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>19</sup>	
Angemessene Lernförderung	265	382	379	292	26	61	354.401,97 €
Eintägige Schulausflüge	1.294	2.350	2.340	2.171	24	145	45.247,39 €
Kitaausflüge	504	829	826	783	6	37	38.787,78 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1.144	1.304	1.2820	1.164	24	92	198.023,49 €
Mittagessen in der Kita	1.720	2.556	2.537	2.442	23	72	334.457,90 €
Mittagessen in der Schule	1.353	1.984	1.967	1.900	9	58	285.566,48 €
Schulbedarf <sup>20</sup>	0	0	3.447	3.440	6	1	343.599,22 €
Schülerbeförderung	17	17	16	10	1	5	1.160,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	104	131	128	113	1	14	8.572,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	498	646	638	536	6	96	30.343,72 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	229	254	247	222	6	19	10.874,90 €
<b>insgesamt</b>	<b>7.128</b>	<b>10.453</b>	<b>13.805</b>	<b>13.073</b>	<b>132</b>	<b>600</b>	<b>1.651.034,85 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 7.273  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.023 (82,8 %)

<sup>19</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>20</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>21</sup>	
Angemessene Lernförderung	4	6	6	5	0	1	5.927,80 €
Eintägige Schulausflüge	35	64	64	58	0	1	1.261,50 €
Kitaausflüge	16	22	22	22	0	0	993,54 €
Mehrtägige Klassenfahrt	23	28	27	27	0	0	3.573,15 €
Mittagessen in der Kita	30	41	41	39	0	2	7.006,78 €
Mittagessen in der Schule	41	50	50	46	0	4	9.431,71 €
Schulbedarf <sup>22</sup>	0	0	73	73	0	0	7.300,00 €
Schülerbeförderung	1	1	1	0	1	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	2	2	2	1	0	1	140,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	15	19	19	17	0	2	961,95 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	4	4	4	4	0	0	270,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>171</b>	<b>237</b>	<b>309</b>	<b>292</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>36.866,43 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 132  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 132 (100 %)

<sup>21</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>22</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>23</sup>	
Angemessene Lernförderung	26	31	30	22	3	5	8.227,75 €
Eintägige Schulausflüge	211	360	355	334	0	21	7.050,70 €
Kitaausflüge	80	120	120	111	5	4	5.614,95 €
Mehrtägige Klassenfahrt	198	220	213	189	7	17	35.076,02 €
Mittagessen in der Kita	261	341	338	309	2	27	47.346,03 €
Mittagessen in der Schule	314	398	392	356	3	33	63.021,59 €
Schulbedarf <sup>24</sup>	529	687	680	645	9	26	45.986,90 €
Schülerbeförderung	14	15	15	12	0	3	1.300,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	39	52	51	43	1	7	3.385,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	122	143	138	114	1	23	8.609,35 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	42	46	46	36	2	8	2.254,60 €
<b>insgesamt</b>	<b>1.836</b>	<b>2.413</b>	<b>2.378</b>	<b>2.171</b>	<b>33</b>	<b>174</b>	<b>22.872,89 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 1.207  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 951 (78,8 %)

<sup>23</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>24</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>25</sup>	
Angemessene Lernförderung	7	34	34	26	2	6	24.969,00 €
Eintägige Schulausflüge	47	72	72	63	1	8	3.451,65 €
Kitaausflüge	8	13	13	13	0	0	706,70 €
Mehrtägige Klassenfahrt	23	25	25	22	0	3	2.963,00 €
Mittagessen in der Kita	51	112	112	110	0	2	7.074,56 €
Mittagessen in der Schule	23	35	35	35	0	0	2.244,55 €
Schulbedarf <sup>26</sup>	0	0	101	98	0	3	9.880,00 €
Schülerbeförderung	1	1	1	0	0	1	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	2	2	2	2	0	0	26,50 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	19	29	28	27	0	1	1.357,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	4	4	4	4	0	0	66,50 €
<b>insgesamt</b>	<b>195</b>	<b>327</b>	<b>427</b>	<b>400</b>	<b>3</b>	<b>24</b>	<b>52.739,46 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 373  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 217 (58,2 %)

<sup>25</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>26</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.



Alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>27</sup>	
Angemessene Lernförderung	312	453	449	345	31	73	393.526,52 €
Eintägige Schulausflüge	1.587	2.846	2.831	2.626	25	180	57.011,24 €
Kitaausflüge	608	984	981	929	11	41	46.102,97 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1.388	1.577	1.545	1.402	31	112	239.635,66 €
Mittagessen in der Kita	2.062	3.050	3.028	2.900	25	103	395.885,27 €
Mittagessen in der Schule	1.731	2.467	2.444	2.337	12	95	360.264,33 €
Schulbedarf <sup>28</sup>	529	687	4.301	4.256	15	30	406.766,12 €
Schülerbeförderung	33	34	33	22	2	9	2.460,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	147	187	183	159	2	22	12.123,50 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	654	837	823	694	7	122	41.272,02 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	279	308	301	266	8	27	13.466,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>9.330</b>	<b>13.430</b>	<b>16.919</b>	<b>15.936</b>	<b>169</b>	<b>814</b>	<b>1.968.513,63 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 8.985  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 7.323 (81,5 %)

<sup>27</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>28</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist ein leichter Rückgang der Antragszahlen auszumachen. Vermutlich korreliert das Antragsvolumen mit der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Salzlandkreis, die ebenfalls leicht rückläufig ist (2015:10.200, 2016: 9.626).

Anträge	2011	2012	2013	2014 <sup>29</sup>	2015	2016	2017
SGB II	7.677	8.343	10.129	10.985	11.703	10.792	10.453
SGB XII	-	-	-	76	187	215	237
BKGG	-	-	-	1.021	2.861	2.272	2.413
AsylbLG	-	-	-	16	481	832	327
<b>insgesamt</b>	<b>7.677</b>	<b>8.343</b>	<b>10.129</b>	<b>12.098</b>	<b>15.232</b>	<b>14.111</b>	<b>13.430</b>

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2017 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (38,6 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (37,8 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2017 ausweist, werden im Durchschnitt monatlich 1.119 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 90,6 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 94,0 %.

#### Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 6. April 2013 – 22-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

<sup>29</sup> Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 1. August 2014 bearbeitet.

Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	57.011,24 €	2.626	21,71 €
KiTa-Ausflüge	46.102,97€	929	49,63 €
Mehrtägige Klassenfahrten	239.635,66 €	1.402	170,92 €
<b>insgesamt 2017</b>	<b>342.749,87 €</b>	<b>4.957</b>	<b>69,14 €</b>
Vorjahr 2016	320.971,23 €	4.589	69,94 €

### Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2017 haben im Rechtskreis SGB II 3.440, im Rechtskreis BKGG 645, im Rechtskreis AsylbLG 98 und im Rechtskreis SGB XII 73 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

## Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises erfolgen). Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden. Die Schülerkarte kann aufgrund der Bedingungen des ÖPNV im Salzlandkreis nicht für private Fahrten genutzt werden (kein flächendeckendes Angebot).

Andernfalls wären seit 1. August 2013 auf Nachweis monatlich 5 EUR aus dem Regelbedarf als zumutbar angesetzt, so dass ausschließlich 40 EUR vom Eigenanteil pro Schuljahr im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden könnten.

Alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2017	2.460,00 €	22	111,81 €
2016	1.380,00 € <sup>30</sup>	10	138,00 €

<sup>30</sup> Bewilligte Leistungen aus 2015 wurden teilweise erst in 2016 ausgeschüttet.

## Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sog. Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei Privatpersonen wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager der Anspruch auf Stützunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2017	393.526,52 €	345	1.140,66 €
2016	276.601,60 €	301	918,94 €

Die durchschnittliche Kostensteigerung in einem Leistungsfall erklärt sich durch

- reguläre Preissteigerungen am Markt,
- die Übernahme der Kosten für die Sprachförderung (auch in der Schuleingangsphase=SEP) sowie
- die höhere Anzahl an benötigten Nachhilfestunden im Rahmen der Sprachförderung.

### Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	395.885,27 €	2.900	136,51 €
Schule	360.264,33 €	2.337	154,16 €
insgesamt 2017	756.149,60 €	5.237	144,39 €
Vorjahr 2016	645.885,86 €	5.651	116,03 €

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

## Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben einen Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Neben dem oben genannten können seit 1. August 2013 auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der ausgeführten Aktivität in Verbindung stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus der Regelleistung zu bestreiten. Tatsächliche Aufwendungen wären z. B. Musikinstrumente oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt überdies seit 1. August 2013 grundsätzlich auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der anspruchsbegründenden Sozialleistungen zurück. Die Regelung soll ermöglichen, dass

- Kinder und Jugendliche nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes ein Teilhabeangebot auswählen müssen,
- nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ werden können und
- das „Gesamtbudget“ in Höhe von 60 EUR zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt, dass Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall unter Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Anspruch - unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 EUR monatlich - vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	12.123,50 €	159	76,25 €
Mitgliedsbeiträge	41.272,02 €	694	59,47 €
Ferienfreizeiten	13.466,00 €	266	50,62 €
insgesamt 2017	66.861,52 €	1.119	59,75 €
Vorjahr 2016	73.876,72 €	1.189	62,13 €



## 6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Gegenüber dem Jahr 2016 erhöhte sich der Anteil der Bedarfsgemeinschaften der vom Krieg in Syrien oder andernorts betroffenen Flüchtlinge im Berichtsjahr um 4,46 %. So waren im Dezember 2017 im Fachprogramm von insgesamt 12.308 Bedarfsgemeinschaften 586 als Flüchtlinge im Jobcenter Salzlandkreis gekennzeichnet; dies entspricht einem Anteil von 4,76 %.

Stand Dezember 2017	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.705	184	6,80
Standort Bernburg	3.381	161	4,76
Standort Schönebeck	3.343	187	5,59
Standort Staßfurt	2.879	54	1,88
gesamt	<b>12.308</b>	<b>586</b>	<b>4,76</b>

### 6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

#### Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II )

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.



Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt aus maximal angemessener Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunftskosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunftskosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Heizkosten und der Unterkunftskosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunftskosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Eine vollumfängliche neue Datenerhebung erfolgte im Jahr 2016. Die neue Handlungsanweisung HA II/21/01 trat zum 1. Januar 2017 in Kraft und ist auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht<sup>31</sup>.

Der Landkreis ist in zwei verschiedene Mietkategorien unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten.

Mietkategorien	Zugehörige Gemeinden
I	Aschersleben, Stadt Bernburg (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe), Stadt
II	Barby, Stadt Bördeland Calbe (Saale), Stadt Egelter Mulde, Verbandsgemeinde Hecklingen, Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde Seeland, Stadt Staßfurt, Stadt

<sup>31</sup> <http://www.jc.salzlandkreis.de/media/1240/ha-kdu-2017.pdf>

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltmiete je m<sup>2</sup> und den Betriebskosten je m<sup>2</sup>, multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltmiete ergibt, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bezüglich der angemessenen Heizkosten ist anzumerken, dass der genannte Wert eine sogenannte Unprüfbarkeitsgrenze zur Verwaltungsvereinfachung darstellt. Sobald der sich hieraus ergebende Betrag im Einzelfall überschritten wird, richtet sich die Übernahme der Heizkosten nach dem jeweils aktuell gültigen Bundesheizkostenspiegel (BSG - Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Sollten die Kosten danach auch den Wert der rechten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII)  mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m <sup>2</sup>	bis 60 m <sup>2</sup>	bis 70 m <sup>2</sup>	bis 80 m <sup>2</sup>	bis 90 m <sup>2</sup>	+ 10 m <sup>2</sup>
Mietkategorie	<b>Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)</b>					
I	270,00 €	319,80 €	372,40 €	399,20 €	464,40 €	+ 51,60 €
II	274,50 €	317,40 €	350,70 €	398,40 €	432,90 €	+ 48,10 €
<b>Mietkategorie I - II</b>	<b>Heizkosten pro m<sup>2</sup>: 1,23 €</b>					

In den kalten Betriebskosten sind die Abfallentsorgungsgebühren nicht enthalten; sie werden zusätzlich pro Person gewährt.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	<b>Ausgaben KdU</b>	<b>Einnahmen KdU</b>	<b>Summe KdU</b>
<b>Standort Aschersleben</b>	9.954.132 €	366.509 €	9.587.623 €
<b>Standort Bernburg</b>	12.022.636 €	473.682 €	11.548.954 €
<b>Standort Schönebeck</b>	12.498.351 €	421.262 €	12.077.089 €
<b>Standort Staßfurt</b>	10.121.218 €	353.579 €	9.767.639 €
<b>gesamt</b>	<b>44.596.337 €</b>	<b>1.615.032 €</b>	<b>42.981.305 €</b>

Zu den Einnahmen zählen die Rückforderungen aus den zu Unrecht erbrachten Leistungen und Rückzahlungen aufgrund gewährter Darlehen.

Von den insgesamt 44.596.337 EUR Ausgaben an KdU wurden 2.996.482 EUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 6,72 %.

Im Jahr 2016 wurden noch insgesamt 44,4 Millionen EUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass 2017 mit 43 Millionen EUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 1,4 Millionen EUR (1.439.492 EUR) weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sog. schlüssigen Konzeptes stellt sich wie folgt dar:

	<b>Ausgaben KdU</b>	<b>Einnahmen KdU</b>	<b>Summe KdU</b>
<b>2012</b>	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
<b>2013</b>	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
<b>2014</b>	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
<b>2015</b>	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
<b>2016</b>	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
<b>2017</b>	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

## 6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist dabei im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (für kostenaufwendige Ernährung und für unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2017 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	134	165	170	129	<b>598</b>
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	556	691	635	621	<b>2.503</b>
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)	17	31	35	30	<b>113</b>
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	35	45	52	24	<b>156</b>
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	18	27	12	20	<b>77</b>
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	867	1.062	563	709	<b>3.201</b>

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	400.359 €	491.045 €	428.987 €	428.683 €	<b>1.749.073 €</b>
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	14.641 €	9.404 €	6.984 €	14.277 €	<b>45.307 €</b>
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	56.330 €	69.837 €	36.996 €	46.996 €	<b>210.159 €</b>
<b>gesamt</b>	<b>471.330 €</b>	<b>570.286 €</b>	<b>472.966 €</b>	<b>489.956 €</b>	<b>2.004.539 €</b>

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Im Jahr 2016 wurden noch insgesamt 2.090.373 EUR an Mitteln für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 85,8 TEUR gesunken sind.

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 78,7 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2016: 47,6 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 65,3 % erhöht.

### 6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

#### Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Im Zuge der Rechtsänderung ab 1. August 2016 ergab sich hier nunmehr, dass die leistungsberechtigte Person die Zusicherung nicht mehr bei ihrem zuständigen kommunalen Träger einholen soll, sondern bei dem Träger, in dessen Zuständigkeit die neue Unterkunft liegt. Eine weitere Änderung bestand für das Jahr 2017 darin, dass lediglich die Aufwendungen für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen des neu örtlich zuständigen Trägers liegen sollen. Die Prüfung der Erforderlichkeit entfällt in solchen Fällen aufgrund der Rechtsvereinfachung. Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich aber weiterhin bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Salzlandkreises Rechtswirkung entfaltet.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern
- oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2017 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1911 Anträge auf Zusicherung zu einem Umzug ein, davon 351 von Flüchtlingen. Das waren 200 Anträge weniger als im Jahr 2016.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da

- der Umzug zunächst erforderlich sein muss,
- seit dem 1. August 2016 Kosten nur noch für Umzüge innerhalb des Salzlandkreises übernommen werden und
- die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

In 1010 Fällen von den 1911 Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht rund 53 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen wie auch in den vergangenen Jahren unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb des Salzlandkreises ergab, dass ein Umzug oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnungen zu befürworten war. Weiterhin sind 255 Bedarfsgemeinschaften, die aus Flüchtlingen bestehen, aus den Gemeinschaftsunterkünften ausgezogen und mit eigenem Wohnraum versorgt worden.

Die 717 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden demnach rund 37 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

Die restlichen 10 % der Antragstellungen wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den zuständigen Träger.

## Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten, ihre Umzugskosten so gering bzw. so minimal zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normaler Weise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget). Insgesamt sind im Berichtszeitraum im Jobcenter Salzlandkreis 140 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

## Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2016	Durchschnitt je Fall
<b>Standort Aschersleben</b>	37	7.340 €	32	229 €
<b>Standort Bernburg</b>	49	5.383 €	30	179 €
<b>Standort Schönebeck</b>	33	7.071 €	20	354 €
<b>Standort Staßfurt</b>	21	6.539 €	18	363 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>140</b>	<b>26.233 €</b>	<b>100</b>	<b>262 €</b>

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 44.062 EUR für 157 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 299 EUR je bewilligten Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2016 um 17.829 EUR gesunken. Die Anzahl der gestellten Anträge ist zwar fast gleichgeblieben, dennoch kamen 57 Fälle weniger zur Auszahlung. Die durchschnittlichen Kosten je Fall sind um 37 EUR günstiger ausgefallen.



Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Jobcenter Salzlandkreis 1119 EUR (16 Fälle). Dies entspricht rund 4,3 % der Gesamtaufwendungen und fällt demnach geringer als im Vorjahr (6 %) aus.

### Mietkaution/Pflichtteile Genossenschaft

Mietkautionen und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen (aktuell beträgt der volle Regelbedarf bei einem Allein-stehenden 416 EUR im Monat). Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre betragen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 469 Anträge auf eine Mietkaution bzw. einen Pflichtteil einer Wohnungsbaugenossenschaft eingegangen, davon 155 von Flüchtlingen, so dass für 2017 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

### Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2015	Durchschnitt je Fall
<b>Standort Aschersleben</b>	159	80.790 €	162	499 €
<b>Standort Bernburg</b>	206	136.645 €	239	572 €
<b>Standort Schönebeck</b>	63	56377 €	106	532 €
<b>Standort Staßfurt</b>	41	27.564 €	50	551 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>469</b>	<b>301.376 €</b>	<b>557</b>	<b>541 €</b>

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (296.520 EUR bei 564 Fällen) um 4.856 EUR höher. Ein Grund hierfür ist, dass gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich je Mietkaution bzw. Pflichtteil für eine Wohnungsbaugenossenschaft im Durchschnitt 24 EUR mehr aufgewandt werden musste.

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 127.386 EUR für 201 Zahlfälle auf. Dies entspricht 42,3 % der Gesamtausgaben für Mietkautionen/Pflichtteile Genossenschaft.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen (Rückforderungen sowie vor allem Tilgungen) dargestellt werden:

### Einnahmen nach Standorten

<b>Standort Aschersleben</b>	<b>Standort Bernburg</b>	<b>Standort Schönebeck</b>	<b>Standort Staßfurt</b>	<b>JC SLK gesamt</b>
81.653 €	128.006 €	80.638 €	28.198 €	<b>318.495 €</b>



Positiv gestalten sich auch wieder die Einnahmen durch zurückgeführte Darlehen an allen Standorten. Insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr (243.284 EUR) 75.211 EUR mehr zurückgeführt worden.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Darlehenstilgungen ergeben sich 2017 je Standort die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei die rot hinterlegten Zahlen bedeuten, dass 2017 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten, als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Ausgaben</b>	80.790 €	136.645 €	56.377 €	27.564 €	<b>301.376 €</b>
<b>Einnahmen</b>	81.653 €	128.006 €	80.636 €	28.198 €	<b>318.495 €</b>
<b>Saldo</b>	<b>863 €</b>	8.639€	<b>24.261 €</b>	<b>634 €</b>	<b>17.119 €</b>

### Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch einen Mehrverbrauch an Versorgungsleistungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 187 Anträge auf ein solches Darlehen eingegangen, wobei insgesamt 34.967 EUR hierfür in 33 Fällen bewilligt wurden (18 %). Flüchtlinge waren davon nicht betroffen.

Die Gründe dafür, dass der überwiegende Teil dieser Anträge abzulehnen ist, liegen darin, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Übernahme nicht erfüllt sind. Insbesondere an das Merkmal der drohenden Wohnungslosigkeit stellt die hiesige Rechtsprechung hohe Anforderungen, die häufig nicht erfüllt sind. Oftmals liegt in derartigen Fällen auch ein Eigenverschulden der Antragsteller vor (z. B. keine Weiterleitung der Abschläge erfolgt), sodass eine Schuldenübernahme ebenfalls nicht erfolgen kann. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden und künftig Zahlungs- oder Verbrauchsverhalten im Blick zu behalten.

## Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2016	Durchschnitt je Fall
<b>Standort Aschersleben</b>	24	4.840 €	9	538 €
<b>Standort Bernburg</b>	116	1.241 €	3	414 €
<b>Standort Schönebeck</b>	29	5.147 €	7	735 €
<b>Standort Staßfurt</b>	18	11.310 €	14	808 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>187</b>	<b>22.539 €</b>	<b>33</b>	<b>683 €</b>

Insgesamt sind die Ausgaben um 21.503 EUR im Vergleich zum Vorjahr (44.042 EUR bei 79 Fällen) gesunken.

Positiv haben sich die Einnahmen für Miet-, Strom- und Gasschulden an allen Standorten entwickelt (siehe nachstehende Tabelle). Gegenüber 2016 mit 35.263 EUR Einnahmen, ist die Rückführung der Darlehen im Jahr 2017 aber dennoch um 6.998 EUR niedriger.

## Einnahmen nach Standorten

<b>Standort Aschersleben</b>	<b>Standort Bernburg</b>	<b>Standort Schönebeck</b>	<b>Standort Staßfurt</b>	<b>JC SLK gesamt</b>
7.205 €	4.096 €	4.898 €	12.066 €	<b>28.265 €</b>

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2017 je Standort die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II wobei wiederum die rot hinterlegten Zahlen bedeuten, dass 2017 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten, als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	<b>Standort Aschersleben</b>	<b>Standort Bernburg</b>	<b>Standort Schönebeck</b>	<b>Standort Staßfurt</b>	<b>JC SLK gesamt</b>
<b>Ausgaben</b>	4.840 €	1.241 €	5.147 €	11.310 €	<b>22.539 €</b>
<b>Einnahmen</b>	7.205 €	4.096 €	4.898 €	12.066 €	<b>28.265 €</b>
<b>Saldo</b>	<b>2.365 €</b>	<b>2.855</b>	249 €	<b>756 €</b>	<b>5.726 €</b>

## 6.4 Einmalige Beihilfen

### 6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausstattung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

#### 6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>32</sup>	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	795	751	742	266	400	51	25	745.310,69 €	438.107,34 €
2	Bekleidung	18	18	14	4	0	9	1	6.385,82 €	1.441,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	349	346	338	321	0	15	2	20.259,00 €	3.890,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	388	381	355	318	25	8	4	110.702,47 €	18.790,00 €
	Hygienezubehör	372	369	343	335	0	5	3	18.470,00 €	2.934,00 €
	Klinikbedarf	364	362	334	325	0	7	2	10.134,00 €	1.643,00 €
3	Therapeutische Geräte	17	14	17	17	0	0	0	1.188,00 €	180,00 €
<b>insgesamt</b>		<b>2.303</b>	<b>2.241</b>	<b>2.143</b>	<b>1.586</b>	<b>425</b>	<b>95</b>	<b>37</b>	<b>912.449,98 €</b>	<b>466.985,34 €</b>

#### Eckdaten

Bearbeitungsquote in %: 92,1 %

Bewilligungsquote<sup>33</sup> in %: 86,5 %

Ablehnungsquote in %: 4,0 %

Anträge pro Monat: 192

<sup>32</sup> Versagungen, Rückzug des Antrages

<sup>33</sup> mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2016 kaum verändert. Die Aufwendungen erhöhten sich jedoch um 24,2 % (178.012,48 EUR).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraum-erstausrüstung sowie der Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen stellen 51,2 % des Gesamtvolumens dar.

#### Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausrüstung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2017	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstausrüstung
<b>Standort Aschersleben</b>	205.618,12 €	666	1.119,10 €
<b>Standort Bernburg</b>	203.636,63 €		
<b>Standort Schönebeck</b>	211.656,22 €		
<b>Standort Staßfurt</b>	124.399,72 €		
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>745.320,69 €</b>		
Vorjahr 2016	573.302,17 €	613	935,24 €

### Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten
- Obdachlosigkeit
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2017	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
<b>Standort Aschersleben</b>	37.110,99 €	1.328	124,96 €
<b>Standort Bernburg</b>	43.702,84 €		
<b>Standort Schönebeck</b>	52.152,63 €		
<b>Standort Staßfurt</b>	32.984,83 €		
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>165.951,29 €</b>		
Vorjahr 2016	160.240,45 €	1.273	125,88 €

### Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielsweise:

- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen.

Brillen und Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2017	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	237,00 €	17	69,88 €
Standort Bernburg	197,00 €		
Standort Schönebeck	583,00 €		
Standort Staßfurt	171,00 €		
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>1.188,00 €</b>		
Vorjahr 2016	894,88 €	14	63, 92 €

## 6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

### 6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Zum 1. Januar 2017 wurden die Bedarfssätze der Unterhaltsberechtigten sowie das Kindergeld erhöht. Dies führte zu veränderten Zahlbeträgen bei dynamischen Unterhaltstiteln.



Es wurden für das Berichtsjahr 2017 1658 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Das waren 678 mehr als im Vorjahr (980). Bei 1.412 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im Berichtsjahr 2017 abgeschlossen werden. Im Vorjahr waren es 1.091, so dass in der abschließenden Bearbeitung eine Steigerung von 321 Maßnahmen zu verzeichnen war. Insgesamt befanden sich 3.502 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das sind 249 mehr als im Vorjahr. Darüber hinaus erfolgt in 492 Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes für Jugend und Familie des Salzlandkreises. Im Vorjahr waren es noch 534 Fälle.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Zugänge</b>	340	509	472	337	<b>1.658</b>
<b>abgeschlossene Prüfungen</b>	313	449	323	327	<b>1.412</b>
<b>in Bearbeitung</b>	752	909	969	872	<b>3.502</b>
<b>davon ruhend</b>	93	108	99	107	<b>407</b>

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.865 (Vorjahr 1.039) Rechtswahrungsanzeigen und 470 (Vorjahr 352) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldnern ergingen in 426 Fällen (Vorjahr 407), in 13 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 34). Im Berichtsjahr 2017 wurden 27 Gerichtsverfahren (Vorjahr 9) eingeleitet, insgesamt waren 38 Gerichtsverfahren anhängig. In 15 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vorjahr 26) eingeleitet und in 12 Fällen durch Beantragung einer Titelumschreibung (Vorjahr 4) auf das Jobcenter Salzlandkreis vorbereitet. In 16 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten, womit ein weiterer Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (27) erfolgt ist. Aus den Zahlen wird erkennbar, dass die Anstrengungen zur tatsächlichen Beitreibung der offenen Forderungen intensiviert wurden.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Rückübertragungen</b>	3	2	5	6	<b>16</b>
<b>Rechtswahrungsanzeigen</b>	403	521	534	407	<b>1.865</b>
<b>Zahlungsaufforderungen</b>	135	118	111	106	<b>470</b>
<b>Mahnungen</b>	92	90	147	97	<b>426</b>
<b>Mahnbescheide</b>	3	1	5	4	<b>13</b>
<b>Gerichtsverfahren</b>	3	5	11	8	<b>27</b>
<b>Zwangsvollstreckungen</b>	4	2	9	0	<b>15</b>

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten im Berichtsjahr 2017 insgesamt aufwandsmindernde Ergebnisse in Höhe von 1 Million EUR erzielt werden.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>aufwandsmindernde Ergebnisse</b>	247.776 €	260.494 €	238.924 €	254.266 €	<b>1.001.460 €</b>

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (301 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (447 TEUR) und Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (3 TEUR).

### 6.5.1 Sonstige Ansprüche

#### Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat.

#### Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Bei Verdacht auf einen Verstoß erfolgt eine Fallübergabe an den Bereich Unterhalt/Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Prüfung auf einen möglichen Anspruchsübergang bzw. zur Weiterleitung an das Hauptzollamt.

#### Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt.

In der umseitigen Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen dargestellt, die sich auf die sog. „sonstigen Ansprüche Unterhalt“ beziehen: Ansprüche nach § 34 SGB II (Kostenersatz), Ansprüche nach § 33 i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers) sowie Ansprüche nach § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) und Ansprüche nach § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige).

Im Berichtsjahr 2017 waren 242 Zugänge zu verzeichnen (Vorjahr 158). Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren hat sich mit 200 im Vergleich zum Vorjahr (109) fast verdoppelt.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Zugänge	37	113	33	59	<b>242</b>
abgeschlossene Verfahren	33	90	27	50	<b>200</b>
in Bearbeitung	46	118	52	57	<b>273</b>

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 129 Anhörungen (Vorjahr 71), 47 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr 64), 21 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr 21) und 12 Leistungs-/Feststellungsbescheide erstellt. In 6 Fällen wurde der Anspruch auf den Leistungsberechtigten zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen. In 2 Fällen wurde das gerichtliche Verfahren selbst eingeleitet. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt 53,4 TEUR.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Anhörungen	21	70	12	26	<b>129</b>
Rechtswahrungs- anzeigen	7	17	13	10	<b>47</b>
Zahlungs- aufforderungen	3	10	3	5	<b>21</b>
Feststellungs-/ Leistungsbescheide	1	5	3	3	<b>12</b>
Rückübertragungen	2	1	0	3	<b>6</b>
Gerichtsverfahren	0	1	0	1	<b>2</b>
Geltend gemachte Forderungen	10.042 €	22.693 €	11.570 €	9.123 €	<b>53.428 €</b>

### 6.5.2 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundversicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es außerdem zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge im Bedarfsfall unterstützende Zuarbeit geleistet wird.

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 662 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet. Damit ist der Zugang im Vergleich zum Vorjahr (564) deutlich gestiegen.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Zugänge	153	203	158	148	662

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 44 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (Vorjahr 44) und 158 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 102) ausgesprochen. Die Höhe der eingezahlten Verwarnungsgelder betrug insgesamt 2,6 TEUR (Vorjahr 1,6 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	8	13	9	14	44
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	38	49	31	40	158
Summe der Verwarnungsgelder	670 €	795 €	610 €	570 €	2.645 €

Weiterhin wurden 194 Bußgeldbescheide erlassen, so dass auch hier eine deutliche Steigerung zum Vorjahr (134) zu verzeichnen ist. Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 41,8 TEUR (Vorjahr 34,3 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 6 TEUR (Vorjahr 4,2 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Bußgeldbescheide	42	58	47	47	194
Summe der erhobenen Bußgelder	8.665 €	13.564 €	11.966 €	7.566 €	41.761 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	1.273 €	1.841 €	1.464 €	1.393 €	5.971 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 85 Verfahren abgegeben (Vorjahr 67). Außerdem wurden 146 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr 33). In 27 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet. Das sind 7 Anzeigen weniger als im Vorjahr (34). Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden in 5 Fällen an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	22	27	15	21	85
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	3	15	5	9	32

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 261 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 178). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 74 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 88). In einem Fall wurde zur Einbringung des Bußgeldes ein Vollstreckungsauftrag an das Sachgebiet Finanzen übergeben.

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Mahnungen</b>	56	86	70	49	<b>261</b>
<b>Erzwingungshaft- anträge</b>	17	26	16	15	<b>74</b>

Im Berichtsjahr 2017 konnten 638 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 594). In 230 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 219).

Berichtsjahr 2017	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>abgeschlossene Verfahren</b>	156	195	148	139	<b>638</b>
<b>Verfahrens- einstellungen</b>	63	64	59	44	<b>230</b>

## 7. Sozial- und Bedarfsermittlung

---

Gemäß § 6 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2017 hatten die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung 2.135 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Gegenüber dem Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Hausbesuche damit um insgesamt 132 Besuche verringert. Zum größten Teil erfolgte die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und BuT. In Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Abteilungen Eingliederung und Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse  
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft  
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage
- Bedarfsermittlung  
z. B. Erstaussstattung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien

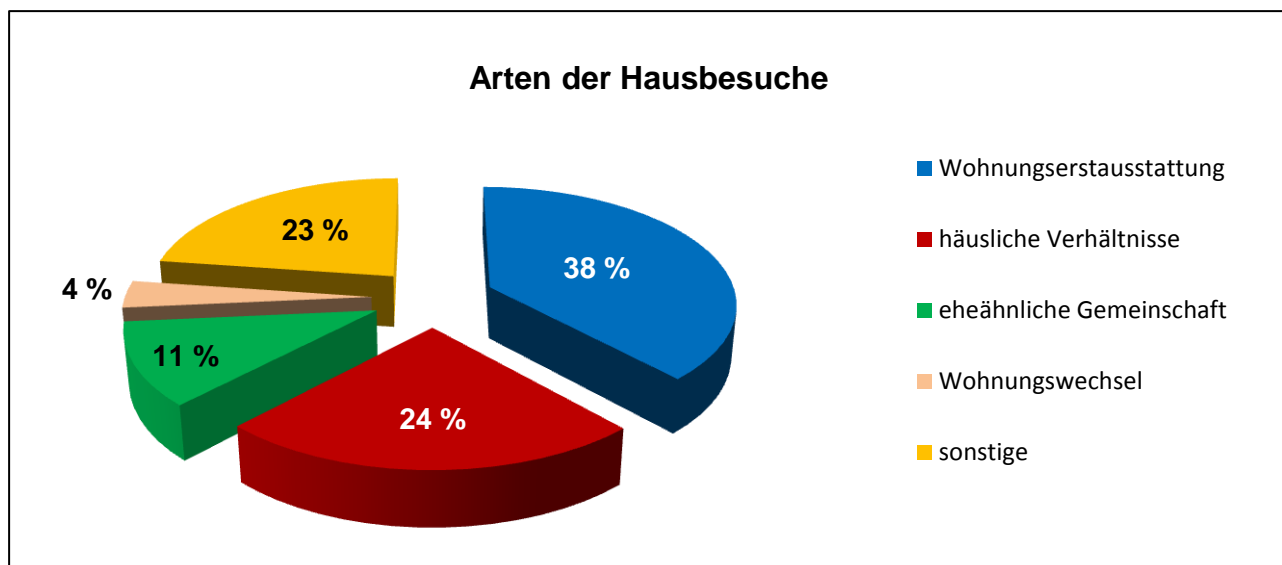
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Berichtsjahr 2017 insgesamt 2.135 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 2.925 Anfahrten notwendig.

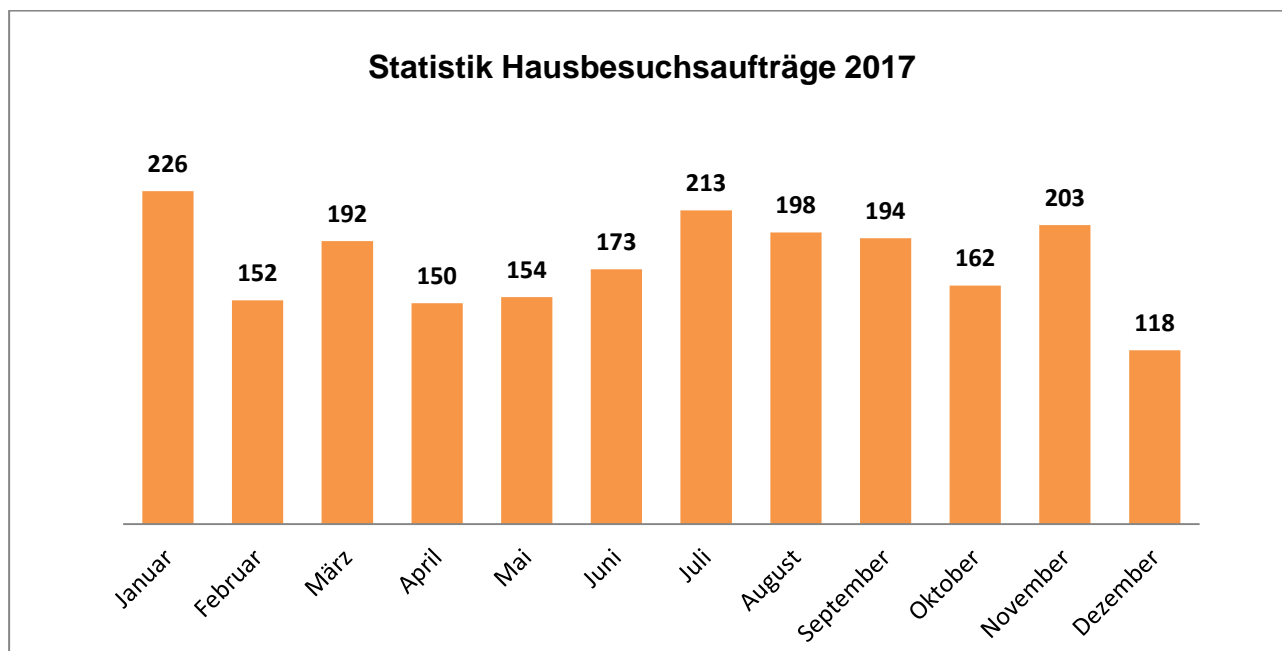
Inhaltlich wurden vom Team soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- |                            |     |
|----------------------------|-----|
| - Wohnungserstaussstattung | 815 |
| - häusliche Verhältnisse   | 512 |
| - eheähnliche Gemeinschaft | 243 |
| - Wohnungswechsel          | 79  |
| - sonstige                 | 486 |
- (Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten)

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich.



Über das Jahr 2017 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an die soziale Ermittlung zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbstmonaten ein Anstieg der Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten festzustellen. Die nachfolgende Ansicht stellt in graphischer Form die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar.

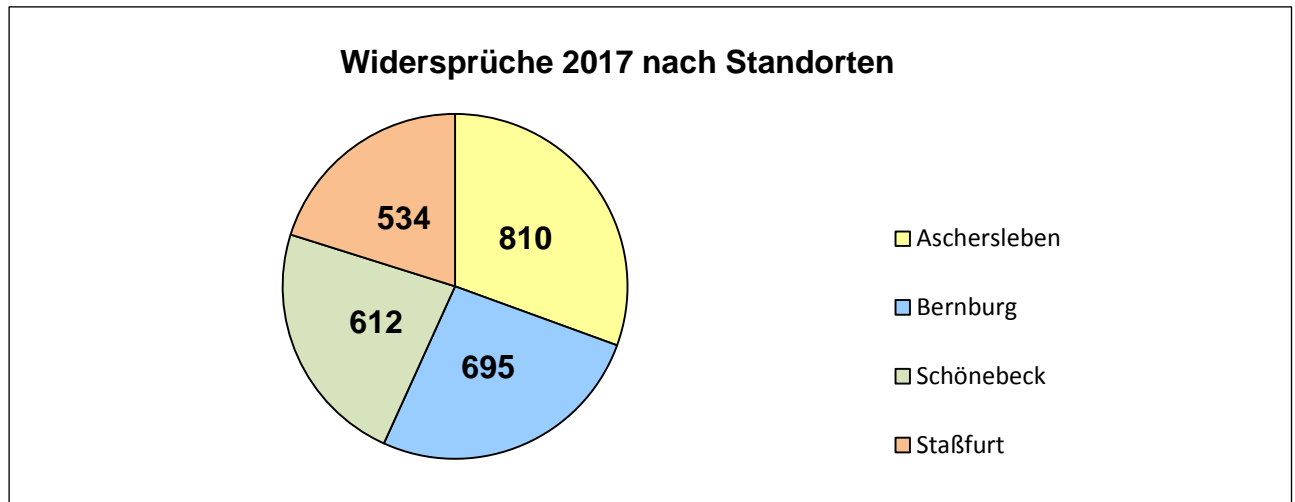


Mit Wirkung zum 1. September 2017 wurde die organisatorische Struktur im Jobcenter Salzlandkreis geändert. Das Team Soziale Ermittlung wurde der Abteilung Leistungsgewährung/Service, Standort Staßfurt angegliedert. Ziel ist eine Qualitätsverbesserung durch engere und konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

## 8. Widersprüche und Klageverfahren

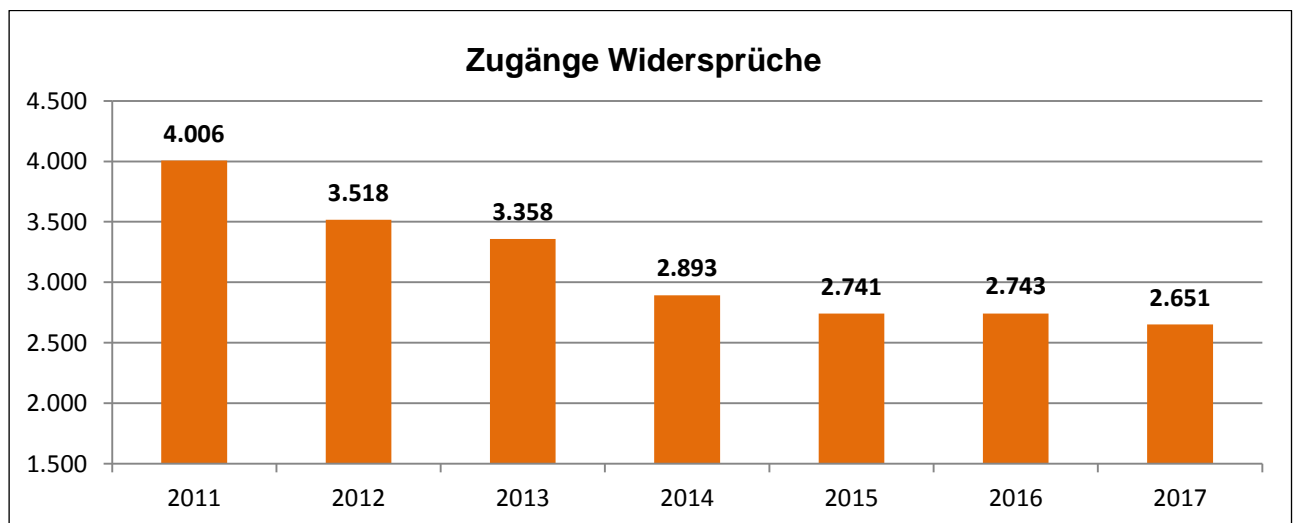
### 8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 2.651 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



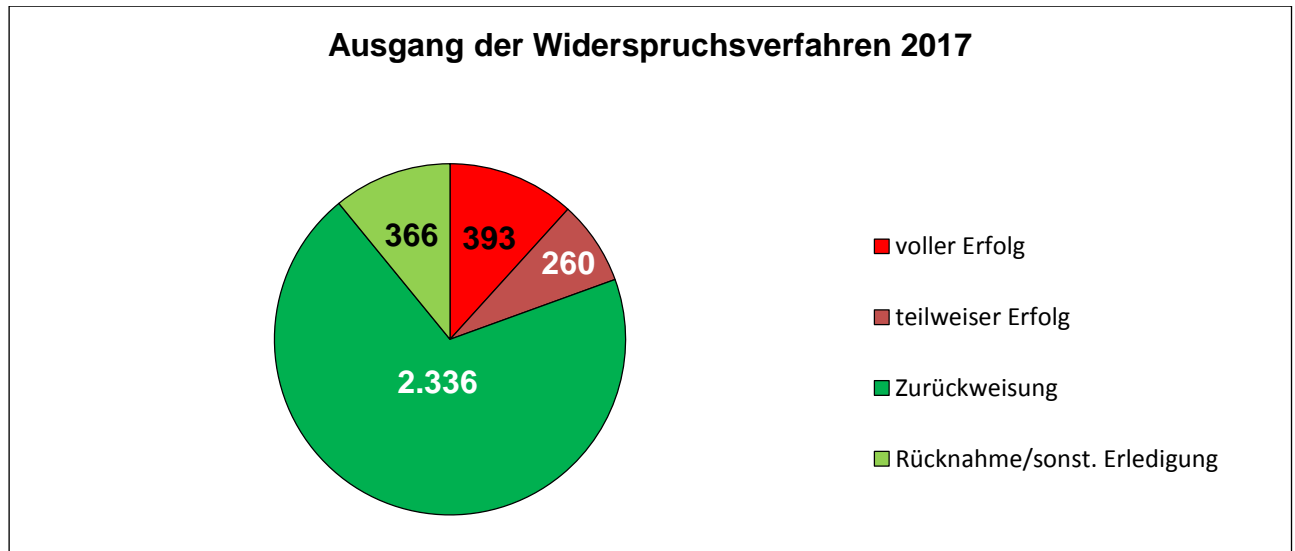
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 2.743 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2017 insgesamt 92 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 3 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2011 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist:



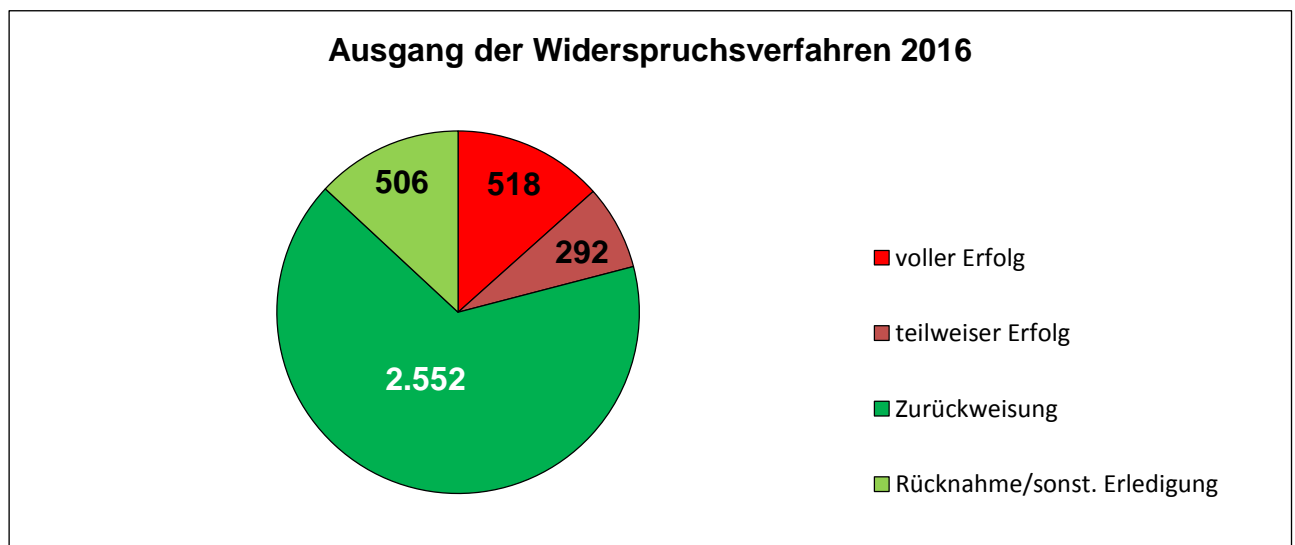


Im Berichtsjahr 2017 konnten 3.355 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 2.336 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 366 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 393 Widersprüchen voll stattgegeben und 260 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 12 % der Verfahren vollen Erfolg, in 8 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 80 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

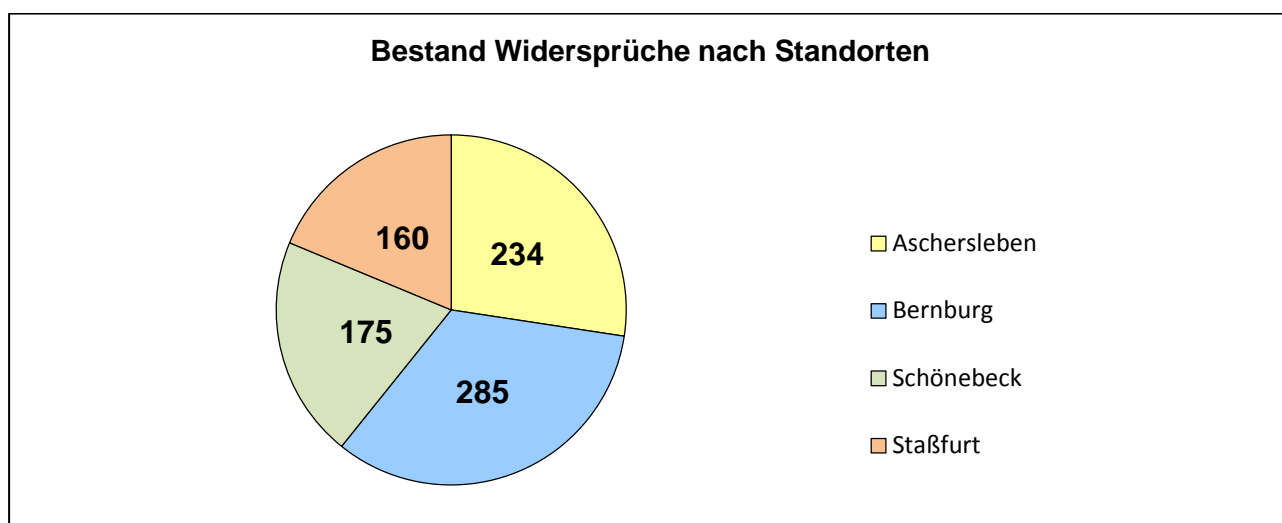
Im Vorjahr konnten im Vergleich 3.868 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 2.552 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 506 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 518 Widersprüchen voll stattgegeben und 292 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 13 % der Verfahren vollen Erfolg, in 8 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 79 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

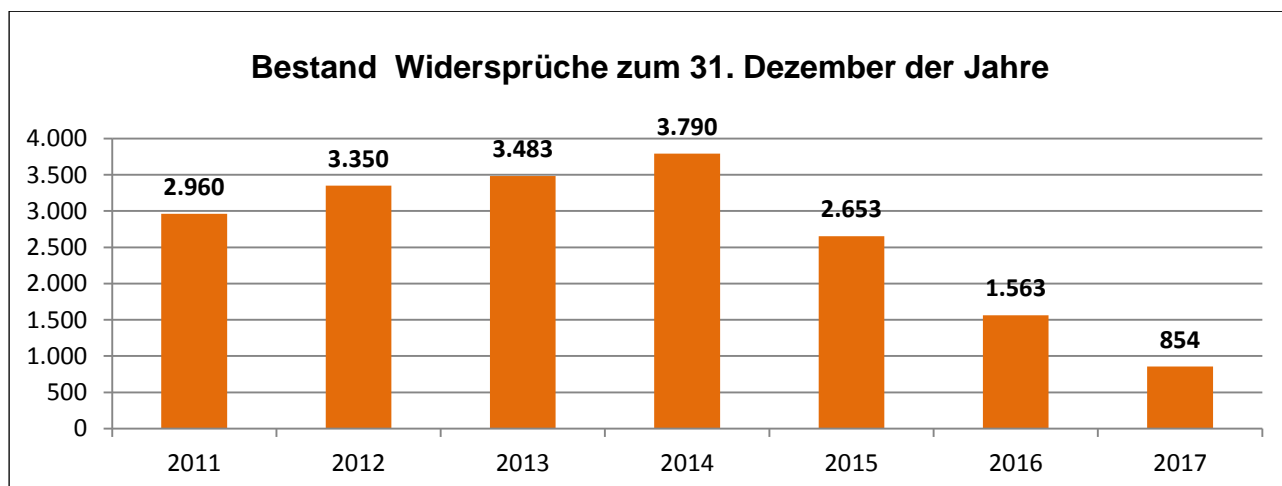
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2017 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (609 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (487 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (574 Verfahren), zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (78 Verfahren) und zu Sanktionen (120 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr ein geringer Anstieg in den Schwerpunktbereichen zu verzeichnen. Allein der Schwerpunktbereich bei den Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung ist um 14 % rückläufig.

Am 31. Dezember 2017 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 854 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



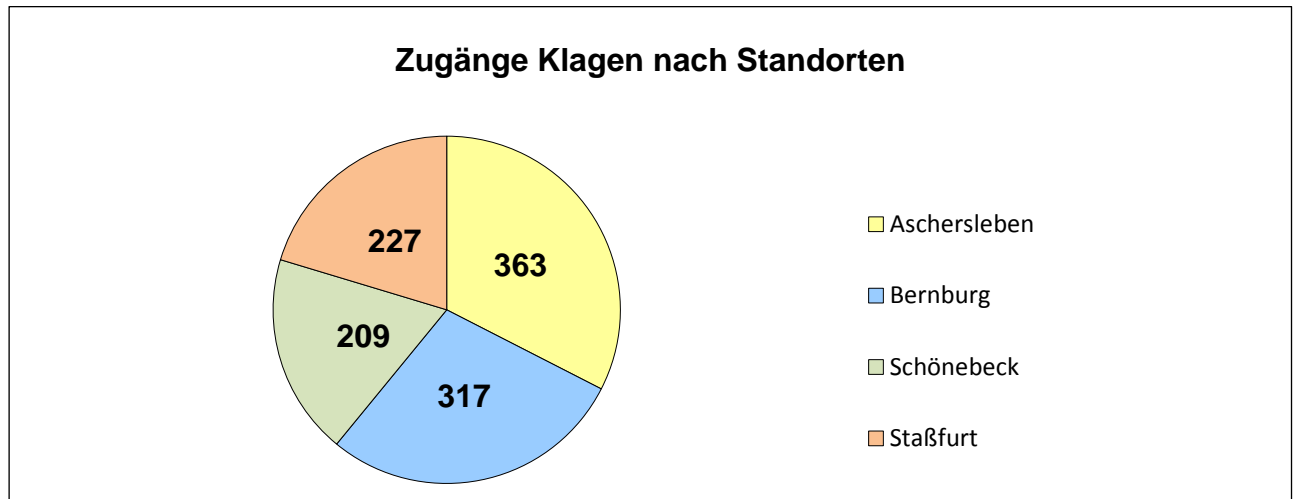
Im Vergleich waren am 31. Dezember 2016 von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 1.563 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2017 ein Abbau von 709 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

Darüber hinaus zeigt sich seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind:



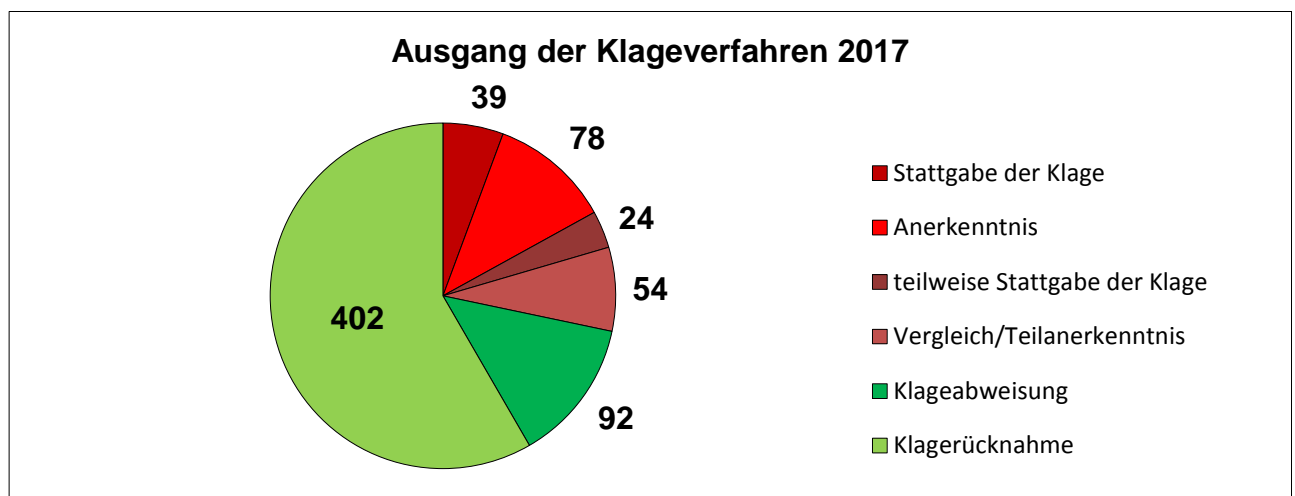
## 8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 1.116 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



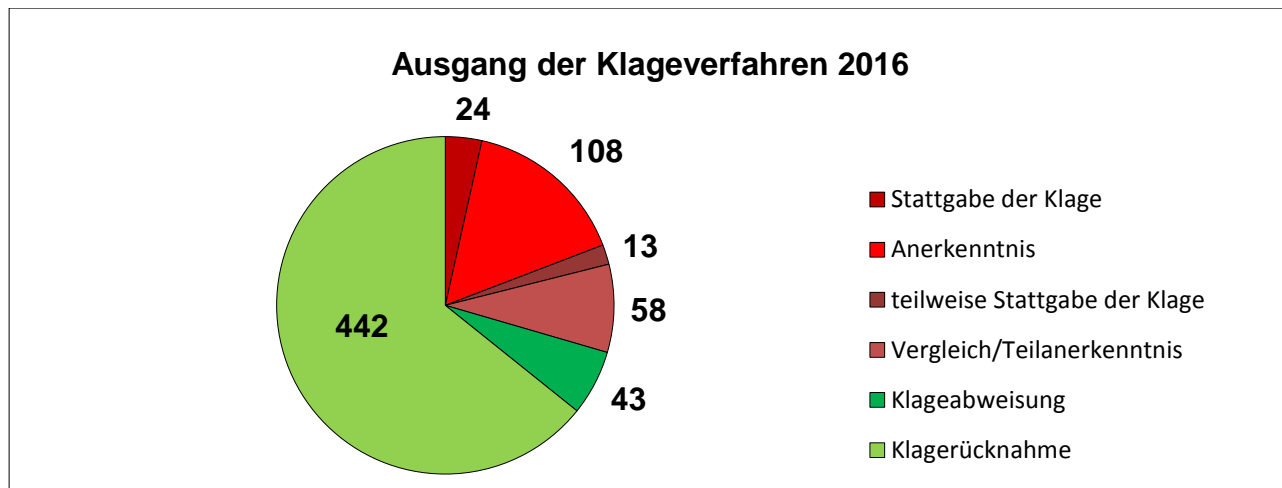
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 1.084 Klageverfahren zu verzeichnen. Dies stellt einen Anstieg der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 32 Klageverfahren dar.

Im Berichtsjahr 2017 sind 689 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 92 mit Urteil abgewiesen, während 39 Klagen voll stattgegeben und 24 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 402 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 54 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 78 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 17 % der Verfahren vollen Erfolg, in 11 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 72 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

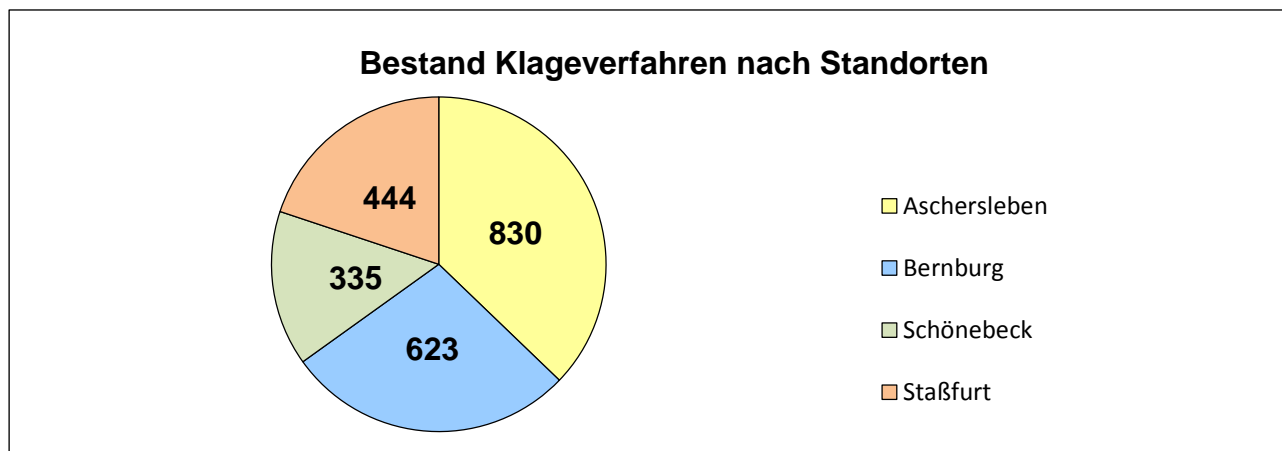
Im Vorjahr sind 688 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 43 mit Urteil abgewiesen, während 24 Klagen voll stattgegeben und 13 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 442 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 58 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 108 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Kläger in 19 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 71 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2017 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (415 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (195 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (230 Verfahren) und Untätigkeitsklagen (93 Verfahren) bezeichnen.

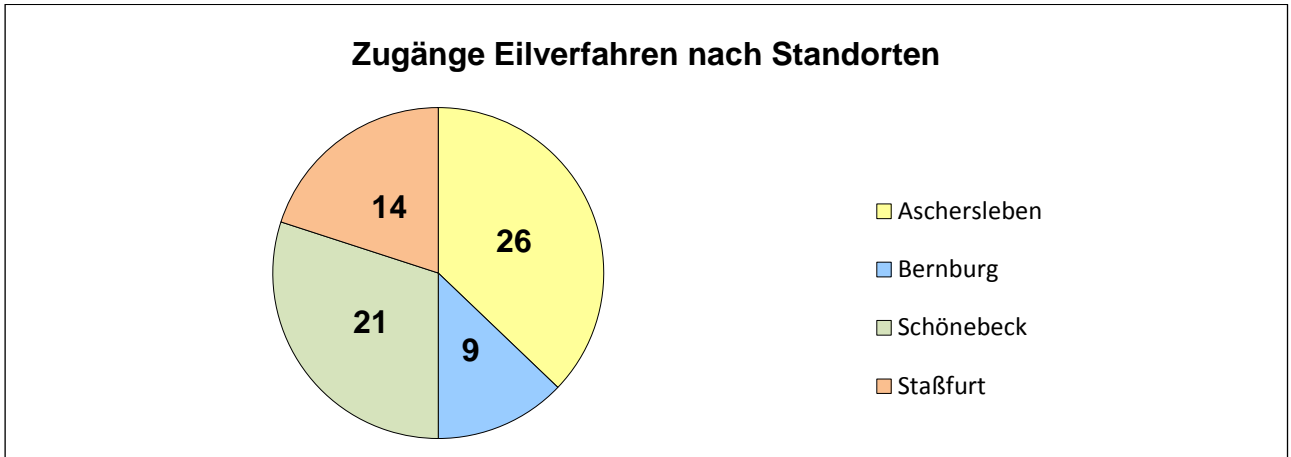
Am 31. Dezember 2017 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.232 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



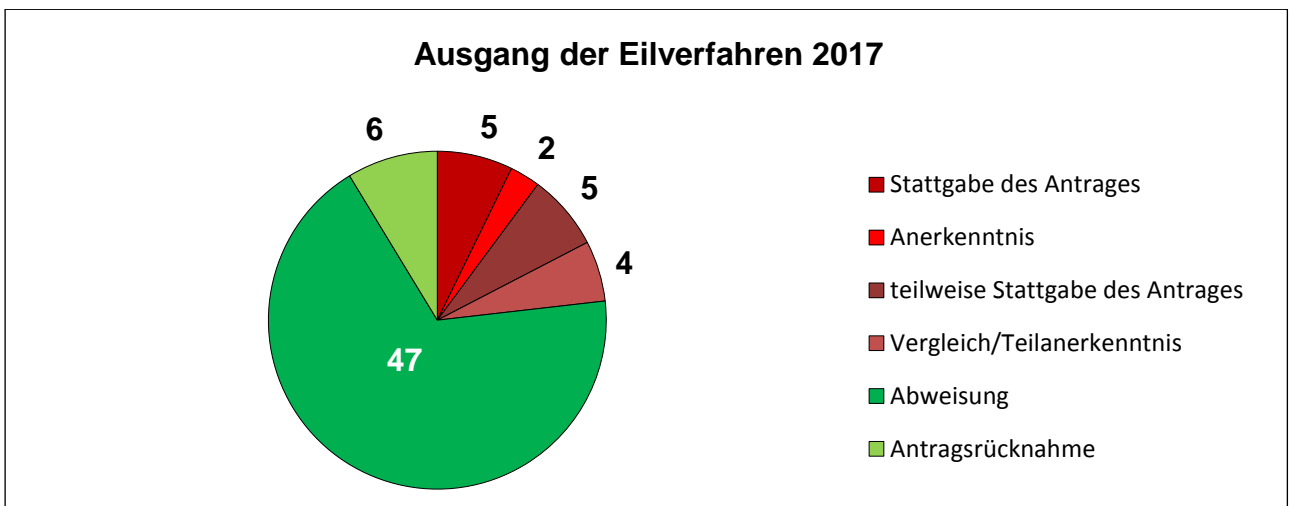
Am 31. Dezember 2016 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.809 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2017 ein Anstieg um 423 Verfahren der im Bestand befindlichen Klagen.

### 8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2017 gab es neben den Klagen 70 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

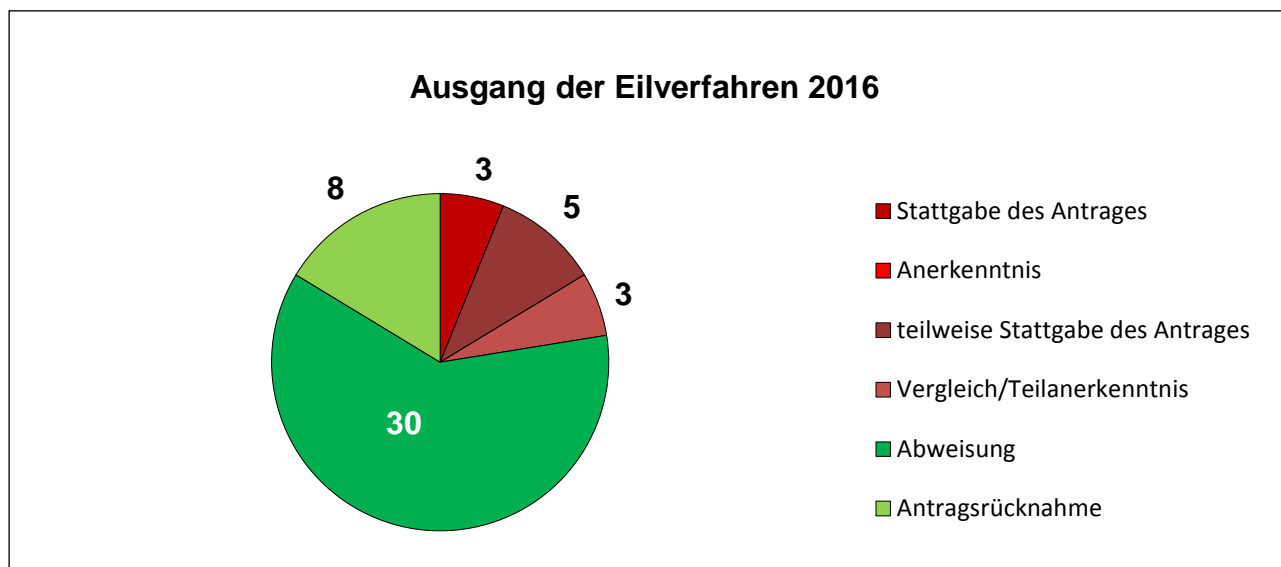


Im Berichtsjahr 2017 sind 69 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 47 mit Beschluss abgewiesen, während 5 Anträgen voll stattgegeben und 5 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 6 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 4 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 2 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 13 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 77 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr sind 52 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 30 mit Beschluss abgewiesen, während 3 Anträgen voll stattgegeben und 5 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 8 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 3 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 3 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragsteller in 12 % der Verfahren vollen Erfolg, in 15 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 73 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2017 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 21 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

#### 8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2017 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 95 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 95 Verfahren verteilen sich auf 78 Berufungsverfahren, 10 Beschwerdeverfahren und 7 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 42 % zu verzeichnen.

Neben diesen Verfahren ist 1 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht anhängig.

---

## Ausblick

---

Im Jahr 2018 steht das Jobcenter Salzlandkreis vor der Aufgabe, seine Dienstleistungen und Strukturen entsprechend den sich ändernden Rahmenbedingungen und den Bedarfen der Leistungsberechtigten weiter anzupassen.

Zum April 2018 erfolgt innerhalb der Abteilungen Leistungsgewährung/Service und Eingliederung eine Neustrukturierung der Teams. Durch erhöhte Teamgrößen soll ein flexibles Reagieren auf geänderte inhaltliche und mengenmäßige Anforderungen auch weiter gesichert werden. Im Eingliederungsbereich werden Teams für unter sowie für über 35jährige Kunden gebildet. Damit wird auch auf die Entwicklung des immer späteren und von Brüchen geprägten Berufseinstiegs vieler Jugendlicher eingegangen.

Der besondere Einsatz gegen Jugendarbeitslosigkeit und die Vermeidung des langfristigen SGB II-Bezugs bleibt für das gesamte Jobcenter Salzlandkreis eine sehr wichtige Herausforderung. Die Projekte nach dem §16h SGB II<sup>34</sup> und mit dem „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ werden fortgesetzt.

Seit Anfang 2018 setzt der Salzlandkreis gemeinsam mit dem Jobcenter das Landesprogramm zur Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsmarkt um, in dem 225 Teilnehmer mit Arbeitsgelegenheiten und zusätzlicher Intensivbetreuung gefördert werden.

In der Leistungsgewährung sind weiterhin die zeitnahe Bearbeitung der Erst- und Folgeanträge sowie die zeitnahe Reaktion auf Widersprüche zu sichern.

Mit der Gesamtheit seiner Aktivitäten leistet das Jobcenter Salzlandkreis einen Beitrag, um den Arbeitskräftebedarf im Landkreis zu decken und mehr Menschen aus der Hilfebedürftigkeit zu vermitteln.

Die Arbeit 2018 ist gegenüber den Vorjahren jedoch auch von einem engeren Eingliederungs- und Verwaltungsbudget geprägt. Diese Entwicklung, die alle Jobcenter in Sachsen-Anhalt in ähnlicher Weise trifft, erscheint vor dem Hintergrund sinkender Zahlen an Leistungsberechtigten zunächst plausibel. Dieser „erste Blick“ lässt jedoch die besonderen Betreuungs- und Förderbedarfe für jene Menschen, die nach jahrelanger Arbeitslosigkeit und Langzeit-Leistungsbezug von der aktuellen Entwicklung am Arbeitsmarkt abgekoppelt sind, außer Acht.

Die Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit, die Überwindung von Sucht- und psychosozialen Problemlagen sowie die motivatorisch gelingende Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt sind in der personellen Unterstützung und in der Förderdauer sehr aufwändig.

Es bleibt daher zu wünschen, dass die Ankündigungen des Koalitionsvertrages der neu gebildeten Bundesregierung zu einem umfassenden Programm für Sozialen Teilhabe und die Forderungen des Bundesrates vom 2. März 2018 zu einer aufgabengerechten Finanzausstattung der Jobcenter umgesetzt werden.

---

<sup>34</sup> § 16h SGB II: Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.)